



Swiss Index

Reglement für Aktienindizes und Real Estate Indizes

Inhaltsverzeichnis

1	Indexaufbau	8
1.1	Einführung.....	8
1.2	Versionshistorie	8
1.3	Grundprinzipien.....	9
2	Definitionen	10
2.1	Definitionen Instrumente.....	10
2.2	Definitionen Equity Indizes	11
3	Verwaltung von Indexkomponenten	12
3.1	Review von Anzahl Aktien und Freefloat	12
3.1.1	Übersicht.....	12
3.1.2	Bestimmung des Freefloat Faktors	13
3.2	Priorität von Preisen in der Referenzwertberechnung.....	13
3.2.1	Eröffnungsverfahren.....	13
3.2.2	Handelsschluss	14
3.2.3	Final Settlement Value (FSV).....	14
3.2.4	Indexkomponenten in einer Nicht-Index-Währung.....	14
4	Unterhalt der Indexkomposition	15
4.1	Indexabhängigkeiten.....	15
4.2	Ordentlicher Indexreview.....	16
4.3	Index-Selektionsliste	16
4.4	Index-spezifische ausserordentliche Aufnahmen und Ausschlüsse	17
5	Indizes	18
5.1	Swiss All Share Index.....	18
5.1.1	Übersicht.....	18
5.1.2	Indexberechnung	18
5.1.3	Indexkomposition.....	18
5.1.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	18
5.1.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	18
5.1.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	18
5.2	Swiss Performance Index – SPI.....	18
5.2.1	Übersicht.....	18
5.2.2	Indexberechnung	18
5.2.3	Indexkomposition.....	19
5.2.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	19
5.2.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	19
5.2.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	19
5.3	Swiss Performance Index ESG – SPI ESG	19
5.3.1	Übersicht.....	19
5.3.2	Indexberechnung	20
5.3.3	Indexkomposition.....	20
5.3.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	20
5.3.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	20

5.3.4	Gewichtung	20
5.3.5	Indexkomponenten.....	20
5.4	SPI ESG Weighted	20
5.4.1	Übersicht.....	20
5.4.2	Indexberechnung	20
5.4.3	Indexkomposition.....	20
5.4.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	20
5.4.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	21
5.4.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	21
5.5	SPI ESG Select.....	21
5.5.1	Übersicht.....	21
5.5.2	Indexberechnung	21
5.5.3	Indexkomposition.....	22
5.5.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	22
5.5.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	22
5.5.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	22
5.6	SPI ESG-Subindizes.....	22
5.6.1	Übersicht.....	22
5.6.2	Indexberechnung	22
5.6.3	Indexkomposition.....	23
5.6.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	23
5.6.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	23
5.6.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	23
5.7	SPI-Sektorindizes	23
5.7.1	Übersicht.....	23
5.7.2	Indexberechnung	23
5.7.3	Indexkomposition.....	23
5.7.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	23
5.7.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	24
5.7.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	25
5.8	SPI Level 1 Healthcare 10% Index	25
5.8.1	Übersicht.....	25
5.8.2	Indexberechnung	25
5.8.3	Indexkomposition.....	25
5.8.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	25
5.8.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	25
5.8.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	25
5.9	SPI-Subindizes nach Grösse	25
5.9.1	Übersicht.....	25
5.9.2	Indexberechnung	25
5.9.3	Indexkomposition.....	26
5.9.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	26
5.9.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	26
5.9.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	27
5.10	UBS 100 Index.....	27

5.10.1	Übersicht.....	27
5.10.2	Indexberechnung	27
5.10.3	Indexkomposition.....	27
5.10.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	27
5.10.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	27
5.10.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	27
5.11	Swiss Market Index – SMI	27
5.11.1	Übersicht.....	27
5.11.2	Indexberechnung	28
5.11.3	Indexkomposition.....	28
5.11.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	28
5.11.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	28
5.11.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	28
5.12	SPI 20	29
5.12.1	Übersicht.....	29
5.12.2	Indexberechnung	29
5.12.3	Indexkomposition.....	29
5.12.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	29
5.12.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	29
5.12.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	29
5.13	SPI Extra.....	29
5.13.1	Übersicht.....	29
5.13.2	Indexberechnung	30
5.13.3	Indexkomposition.....	30
5.13.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	30
5.13.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	30
5.13.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	30
5.14	SMI Expanded	30
5.14.1	Übersicht.....	30
5.14.2	Indexberechnung	30
5.14.3	Indexkomposition.....	30
5.14.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	30
5.14.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	30
5.14.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	31
5.15	SMI Mid – SMIM	31
5.15.1	Übersicht.....	31
5.15.2	Indexberechnung	31
5.15.3	Indexkomposition.....	31
5.15.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	31
5.15.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	31
5.15.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	31
5.16	Swiss Leader Index – SLI.....	31
5.16.1	Übersicht.....	31
5.16.2	Indexberechnung	32
5.16.3	Indexkomposition.....	32

5.16.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	32
5.16.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	32
5.16.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	32
5.17	SPI ex SLI	33
5.17.1	Übersicht.....	33
5.17.2	Indexberechnung	33
5.17.3	Indexkomposition.....	33
5.17.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	33
5.17.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	33
5.17.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	33
5.18	SPI Select Dividend 20.....	33
5.18.1	Übersicht.....	33
5.18.2	Indexberechnung	33
5.18.3	Indexkomposition.....	34
5.18.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	34
5.18.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	34
5.18.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	34
5.19	SPI Multi Premia Indizes	34
5.19.1	Übersicht.....	34
5.19.2	Indexberechnung	35
5.19.3	Indexkomposition.....	35
5.19.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	35
5.19.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	35
5.19.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	38
5.19.4.1	Risikoparität.....	38
5.19.4.2	Gewichtung der Single Premia Indizes	39
5.19.4.3	Gewichtung der Indexkomponenten in den Multi Premia Indizes	39
5.20	Investment Index	39
5.20.1	Übersicht.....	39
5.20.2	Indexberechnung	39
5.20.3	Indexkomposition.....	40
5.20.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	40
5.20.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	40
5.20.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	40
5.21	SIX Single Stock Indizes	40
5.21.1	Übersicht.....	40
5.21.2	Indexberechnung	40
5.21.3	Indexkomposition.....	41
5.21.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	41
5.21.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	41
5.21.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	41
5.22	SXI Switzerland Sustainability 25 Index	41
5.22.1	Übersicht.....	41
5.22.2	Indexberechnung	41
5.22.3	Indexkomposition.....	41

5.22.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	41
5.22.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	41
5.22.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	42
5.23	SPI Gender Equality Index.....	42
5.23.1	Übersicht.....	42
5.23.2	Indexberechnung	42
5.23.3	Indexkomposition.....	42
5.23.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	42
5.23.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	42
5.23.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	42
5.24	SXI Special Industry: Life Sciences Index.....	42
5.24.1	Übersicht.....	42
5.24.2	Indexberechnung	42
5.24.3	Indexkomposition.....	43
5.24.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	43
5.24.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	43
5.24.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	43
5.25	SXI Special Industry: Bio+Medtech.....	43
5.25.1	Übersicht.....	43
5.25.2	Indexberechnung	43
5.25.3	Indexkomposition.....	44
5.25.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	44
5.25.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	44
5.25.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	44
5.26	SXI Real Estate Indizes	44
5.26.1	Übersicht.....	44
5.26.2	Indexberechnung	45
5.26.3	Indexkomposition.....	45
5.26.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	45
5.26.3.2	Bestimmungen Indexkomponenten-Selektion für SXI Real Estate All Shares Index.....	45
5.26.3.3	Bestimmungen Indexkomponenten-Selektion für SXI Real Estate Broad Index	45
5.26.3.4	Bestimmungen Indexkomponenten-Selektion für SXI Swiss Real Estate Fund Indizes	45
5.26.3.5	Bestimmungen Indexkomponenten-Selektion für SXI Swiss Real Estate Share Indizes	46
5.26.3.6	Bestimmungen Indexkomponenten-Selektion für SXI Swiss Real Estate Index.....	46
5.26.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	46
5.27	SXI Real Estate Selected Funds Index	46
5.27.1	Übersicht.....	46
5.27.2	Indexberechnung	46
5.27.3	Indexkomposition.....	46
5.27.3.1	Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag	46
5.27.3.2	Bestimmungen Selektion Indexkomponenten	47
5.27.4	Gewichtung Indexkomponenten.....	47
6	Primäre Datenquellen.....	47
7	Korrekturrichtlinien.....	48
7.1	Nicht verfügbare Daten	48

7.2	Falsche Daten.....	48
8	Governance	49
9	Externe Kommunikation	51
10	Markenschutz und Lizenzierung	52
11	Kontakt	52
Appendix A	ESG Qualifikation und Attribute (gültig bis 24. März 2025)	53
Appendix A	ESG Qualifikation und Attribute (gültig ab 24. März 2025; erstmals umgesetzt für den Index Review effektiv am 24. März 2025)	55
A.1	Ausschlusskriterien für SPI ESG Indizes	55
A.2	Beschreibung der ESG Attribute.....	57

1 Indexaufbau

1.1 Einführung

Dieses Dokument ist ein integraler Bestandteil der Regelbestimmungen für Schweizer Indizes. Diese bestehen aus den Reglementen für Equity und Real Estate-Indizes, Bond-Indizes, Strategie-Indizes und Swiss Reference Rates. Das vorliegende Reglement ist das Reglement für Equity und Real Estate-Indizes. Es ist stets im Zusammenhang mit dem ['Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes'](#) zu verstehen.

Im ersten Kapitel «Grundprinzipien» werden die Prinzipien erklärt, welche diesem Reglement zugrunde liegen. Das nächste Kapitel gibt einen Überblick über die verwendeten Definitionen. Darauf folgt ein Kapitel zur Verwaltung von Indexkomponenten und Indexkompositionen. Anschliessend wird das Reglement durch die von SIX angebotenen Indizes strukturiert. Weiterführende Informationen über die einzelnen Indizes werden im entsprechenden Kapitel gegeben.

Jedes indexspezifische Kapitel ist in vier Sektionen unterteilt. Die Sektion «Übersicht» bietet eine kurze Erläuterung des Marktes, der durch den Index gemessen wird. Die «Indexberechnung» beschreibt, aufgrund von welchen Variablen der Indexwert berechnet wird. Die Sektion «Indexkomposition» beschreibt, welche Fristen und indexspezifischen Regeln für die Selektion der Indexkomponenten zur Anwendung kommen. Die letzte Sektion «Gewichtung Indexkomponenten» reglementiert das Gewicht der einzelnen Indexkomponenten.

Das Dokument schliesst mit Ausführungen zu Korrekturrichtlinien, Governance, externer Kommunikation und Markenschutz.

1.2 Versionshistorie

Datum	Version	Beschreibung
12.07.2022	1.80	Überarbeitung und Harmonisierung mit EN-Version Definition Handelssegmente Anpassung des Freefloat im Falle von M&A Automatische Aufnahme aller ausländischen Emittenten in den Swiss All Share Index Änderung der Datenquelle für den SXI Switzerland Sustainability 25 Index Anpassung des Rating-Stichtags für ESG-Indizes
31.10.2022	1.90	Aktualisierung der Methodik der SPI ESG-Indizes & Einführung eines UNGC-Kriteriums Aktualisierungen der Umsatzgrenzen in kritischen Sektoren
03.05.2023	2.00	Einführung der SPI ESG-Subindizes
21.12.2023	2.10	Präzisierung des Inhalts in Abschnitt 'Governance' bezüglich der Informationen, die zu Beginn einer Marktkonsultation zur Verfügung gestellt werden
21.10.2024	2.20	Einführung der neuen SIX Aktien taxonomy
08.11.2024	2.21	Präzisierung des Inhalts in Abschnitt 'Externe Kommunikation' bezüglich der Art von Änderungen von Corporate Actions und Dividenden, die kommuniziert werden
10.01.2025	2.30	Einführung der SIX Single Stock Indizes
05.03.2025	3.00	Separierung der Indexberechnung und Behandlung von Corporate Actions, Aktualisierung der Methodik für SPI ESG-Indizes: Einführung zusätzlicher Ausschlusskriterien wie OECD Leitsätze, umstrittene Waffen, Einnahmen oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Erdöl, gasförmigen Brennstoffen, Stromerzeugung mit hoher Treibhausgasintensität oder Stein- und Braunkohle. Schwellenwerte und weitere Details dazu in Anhang A.
07.04.2025	3.10	Einführung des SPI Level 1 Healthcare 10% Index

1.3 Grundprinzipien

Vorliegendes Reglement basiert auf den nachfolgend ausgeführten Grundprinzipien. SIX orientiert sich an den Grundprinzipien beim Eintreten von Situationen, welche im Reglement nicht vorhergesehen sind oder bei Zweifeln.

- **Repräsentativ**
Wertentwicklung des Zielmarktes wird durch Index abgebildet.
- **Handelbar**
Indexkomponenten sind zur Grösse von Gesellschaft und Markt handelbar.
- **Nachbildbar**
Wertentwicklung der Indizes ist durch ein Portfolio nachbildbar.
- **Stabil**
Hohe Indexkontinuität.
- **Regelbasiert**
Indexänderungen und -berechnungen sind regelbasiert.
- **Planbar**
Änderungen von Regeln mit angemessenem Vorlauf (i.d.R. mindestens 2 Handelstage) - keine rückwirkenden Anpassungen der Indexregeln.
- **Transparent**
Entscheidungen basierend auf öffentlich verfügbaren Informationen.

2 Definitionen

2.1 Definitionen Instrumente

SIX Indizes replizieren die Wertentwicklung einer gewichteten Gruppe von Finanzinstrumenten. Weil dieses Reglement v.a. Aktien-Indizes beschreibt, werden nachfolgend die wesentlichen Attribute von Aktien definiert:

Begriff	Definition
Anzahl Aktien	Die Anzahl Aktien sind die Aktien, die sich im Umlauf befinden. Sie bilden das gesamte Aktienkapital, welches vollumfänglich gezeichnet und ganz oder teilweise liberiert und im Handelsregister eingetragen ist. Nicht zum umlaufenden Kapital zählt bedingtes oder genehmigtes Kapital. Die Anzahl Aktien wird zur Berechnung der Freefloat-Marktkapitalisierung verwendet. Die Anzahl Aktien wird regelmässig auf ihre Aktualität überprüft und die überprüften Werte werden in der Review-Liste aufgeführt, welche im Kapitel 3.1 beschrieben wird.
Ex-Tag (ex-Dividende Tag)	Der Ex-Tag ist der erste Handelstag, ab welchem eine Aktie ohne die Berechtigung auf eine Dividende oder ein Kapitalereignis gehandelt wird. Berechtigt für ein Kapitalereignis ist der Halter einer Aktie unmittelbar vor dem Ex-Tag.
Freefloat-Faktor	Der Freefloat-Faktor ist der relative Anteil der Anzahl Aktien, welcher nicht im Festbesitz und somit frei handelbar ist. Bei der Berechnung der Marktkapitalisierung werden in der Regel nur die frei handelbaren Aktien berücksichtigt. Der Freefloat-Faktor stellt die frei handelbaren Aktien ins Verhältnis zu der Anzahl Aktien einer Aktienlinie. Die Regeln zur Bestimmung des Freefloat-Faktors sind im Kapitel 3.1 beschrieben.
Freefloat-Marktkapitalisierung	Die Freefloat-Marktkapitalisierung wird durch die Multiplikation des Aktienkurses mit der Anzahl Aktien und dem Freefloat-Faktor berechnet. Damit wird die Grösse eines Instruments ausgedrückt.
Handelssegment	Instrumente, die in den folgenden Handelssegmenten gehandelt werden, sind zulässig: SIX Swiss Exchange: Aktien SIX Swiss Exchange: Investment funds SIX Swiss Exchange: SPARKS
Inhaberaktien	Die Inhaberaktie ist ein Aktieninstrument, mit welchem der Inhaber der Aktie einen Anteil an der emittierenden Firma hält. Der Emittent von Inhaberaktien unterhält weder ein Aktionärsregister, noch wird er bei Übertragungen der Aktien informiert. Die Rechte der Aktie werden transferiert, wenn der Besitz der Aktie vom Verkäufer auf den Käufer übergeht.
Kandidat	Ein Kandidat ist ein Instrument aus dem Universum eines Index. Ein Index wird aus seinem Universum selektiert. Für Indizes mit einer festen Anzahl von Komponenten befinden sich die Kandidaten auf einer Selektionsliste.
Kapitalereignis (Corporate Action)	Unternehmen nutzen Kapitalereignisse, um ihre Kapitalstruktur anzupassen. Corporate Actions sind unter anderem Dividenden, Aktienteilungen oder Bezugsrechtsemissionen. Für die Berechnung der Indexwerte werden Corporate Actions berücksichtigt, welche einen Effekt auf die Parameter der Indexberechnung haben.
Kappungsfaktor	Ein Kappungsfaktor wird benutzt, um das Gewicht einer Indexkomponente im Index zu limitieren. Wenn ein Index eine vorgegebene Gewichtung seiner Komponenten vorsieht, wird diese in der Sektion «Gewichtung Indexkomponenten» des entsprechenden Index beschrieben.
Namenaktien	Die Namenaktie ist ein Aktieninstrument, bei welchem der Besitzer der Aktien im Aktienregister des Emittenten eingetragen ist. Der Emittent kennt seine Aktionärsstruktur und wird bei Übertragungen informiert.
Orderbuch-Umsatz	Der Orderbuch-Umsatz ist das gesamte gehandelte Volumen in Handelswährung einer Indexkomponente über einen definierten Zeitraum.

Begriff	Definition
Partizipationsscheine	Der Partizipationsschein ist ein Aktieninstrument, welches dem Besitzer das Recht zu einer Dividende, aber kein Stimmrecht verleiht. Ein Emittent kann Partizipationsscheine nutzen, um zusätzliches Kapital aufzunehmen, ohne damit die Eigentümerstruktur zu verändern.
Primärkotierung	Die Primärkotierung ist die Hauptbörse, an der die Instrumente eines Emittenten zum Handel zugelassen sind. Es ist für einen Emittenten möglich, mehrere Primärkotierungen zu haben.
SIX Aktien taxonomy	SIX verwendet eine eigene Taxonomie, die zwei Granularitätsebenen bietet: die Struktur der Taxonomie wird im Abschnitt 5.7.3.2 detailliert beschrieben
Währung des Instruments	Jedes Instrument wird in einer Währung gehandelt, in welcher Anteile gekauft und verkauft werden. Die Mehrheit der Indexkomponenten wird in Schweizer Franken (CHF) gehandelt. Es ist jedoch möglich, dass eine Indexkomponente in einer Fremdwährung gehandelt wird. Auf diesen Fall wird im Kapitel 3.2 genauer eingegangen.

2.2 Definitionen Equity Indizes

Betreffend Equity Indizes verwendet dieses Reglement folgende Definitionen:

Begriff	Definition
Effektivdatum	Bei der Indexberechnung werden ordentliche und ausserordentliche Indexanpassungen ab dem Effektivdatum berücksichtigt.
Fixe oder variable Komposition	Jeder Index besteht entweder aus einer fixen oder variablen Anzahl von Komponenten. Bei Indizes mit einer fixen Komposition ist die Anzahl von Komponenten konstant. Bei Indizes mit einer variablen Komposition ist die Anzahl von Komponenten nicht vorgegeben und kann bei jedem ordentlichen Indexreview oder bei jeder ausserordentlichen Indexanpassung variieren. Die Sektion «Übersicht» gibt bei jedem indexspezifischen Kapitel an, ob es sich um einen Index mit fixer oder variabler Komposition handelt.
Gewicht	Jede Indexkomponente hat ein Gewicht. In den meisten Fällen basiert das Gewicht auf der Freefloat-Marktkapitalisierung. Hat ein Index eine abweichende Regel zur Gewichtsbestimmung, ist diese in der Sektion «Gewichtung Indexkomponenten» des jeweiligen Indexkapitels aufgeführt.
Index	Ein Index misst die Wertentwicklung eines definierten Marktes. In jedem indexspezifischen Kapitel ist in der Sektion «Übersicht» beschrieben, welcher Markt vom Index gemessen wird.
Berechnungsmethode	Die Berechnungsmethode legt fest, wie der Indexwert eines Index berechnet wird. Bei jedem Index wird in der Sektion «Indexberechnung» definiert, nach welcher Methode der Indexwert berechnet wird. In den meisten Fällen ist dies die Laspeyres-Formel.
Indexkandidat	Ein Indexkandidat ist ein Instrument des Indexuniversums, welches für den Index selektiert werden kann. Alle Kandidaten eines Index bilden das Universum.
Indexkomponente	Die Indexkomponenten sind Instrumente, die zusammen die Indexkomposition bilden.
Indexkomposition	Die Indexkomposition setzt sich aus den Indexkomponenten zusammen. Während dem Selektionsprozess werden Kandidaten aus dem Index-Universum anhand der Selektionskriterien des Index ausgewählt. Selektierte Kandidaten sind Index-Komponenten.
Indextyp	SIX bietet grundsätzlich drei Typen von Aktienindizes an. Im Gegensatz zum Typ Preisrendite geht der Typ Bruttorendite davon aus, dass Dividendenerträge reinvestiert werden. Der Typ Nettorendite berücksichtigt die Dividendenerträge nach Abzug der Verrechnungssteuer.
Indexuniversum	Für jeden Index existiert ein definiertes Indexuniversum. Das Indexuniversum ist eine Gruppe von Instrumenten, die gemeinsame Eigenschaften aufweisen und aus denen die Indexkomponenten ausgewählt werden. Das Universum besteht aus Index-Kandidaten und wird in der Sektion «Indexkomposition» des jeweiligen Index erläutert.

Begriff	Definition
Indexwährung	Jeder Index hat eine Währung. Indexkomponenten, welche in einer anderen Währung kotiert sind, werden für die Indexberechnung in die Indexwährung umgerechnet.
Instrument	Ein Instrument wird vom Emittenten ausgegeben, um Kapital aufzunehmen. Es gibt verschiedene Arten von Instrumenten wie Aktien, Bonds oder Fonds. In diesem Reglement bezieht sich der Begriff «Instrument» lediglich auf Aktien und Real Estate Fonds.
Index-Normierung	Grundsätzlich werden Indizes an ihrem Basisdatum auf einen aussagekräftigen Wert (meistens 100 oder 1'000) standardisiert. Ab dem Basisdatum wird der Index laufend fortgeschrieben, um die Marktveränderungen und Indexanpassungen zu widerspiegeln.
Puffer	Indizes mit einer fixen Anzahl von Komponenten benutzen eine Selektionsliste, um zu entscheiden, ob ein Kandidat in den Index aufgenommen oder eine Komponente daraus ausgeschlossen wird. Einige Indizes benutzen bei diesem Selektionsprozess einen Puffer, um die Fluktuation von Indexkomponenten zu begrenzen. Rangiert eine bestehende Indexkomponente in der Selektionsliste innerhalb des Puffers, bleibt die Indexkomponente im Index. Instrumente, welche noch nicht Bestandteil des Index sind, werden in den Index aufgenommen, sobald sie in der Selektionsliste oberhalb des Puffers rangieren. Detaillierte Ausführungen zu den Puffern befinden sich in den entsprechenden Kapiteln der Indizes.
Review-Liste	Die Liste, mit welcher Anzahl Aktien und Freefloat-Faktor kommuniziert werden.
Stichtag	Die Informationen zur Selektion der Index-Komponenten vom Index-Universum werden am Stichtag fixiert. Änderungen nach dem Handelsschluss des Stichtags werden im darauffolgenden Indexreview berücksichtigt. Stichtage für Indizes, die nicht nach dem Standardprozess des SPI funktionieren, werden in der entsprechenden Indexbeschreibung beschrieben.
Selektionsliste	Eine Selektionsliste wird auf Basis des Indexuniversums erstellt, um zu bestimmen, aus welchen Kandidaten die Indexkomposition bestehen wird. Die Regeln zum Erstellen der Selektionsliste werden in der Sektion «Indexkomposition» im jeweiligen Indexkapitel erklärt.

3 Verwaltung von Indexkomponenten

3.1 Review von Anzahl Aktien und Freefloat

3.1.1 Übersicht

Die überprüften Anzahl Aktien und Freefloat-Faktoren werden dem Markt mittels Review-Liste kommuniziert. Diese beinhaltet die Anzahl Aktien und den Freefloat-Faktor für jede Indexkomponente. Dies ist die Basisinformation zur Berechnung der Freefloat-Marktkapitalisierung.

Die Kommunikation und Implementierung der überprüften Anzahl Aktien und Freefloat-Faktoren erfolgt gemäss der untenstehenden Übersicht:

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Kommunikation provisorische Werte	Montag, ein Monat vor Effektivdatum			
Datenstichtag	Freitag vor Kommunikation			
Kommunikation definitive Werte	Montag vor Implementierung			
Implementierung	3. Freitag März	3. Freitag Juni	3. Freitag September	3. Freitag Dezember
Effektiv	Montag nach Implementierung			

SIX erstellt eine provisorische und eine definitive Review-Liste. Die provisorische Review-Liste wird einen Monat vor der Implementierung publiziert und ist rein informativ. Um die Aktualität der Werte zu gewährleisten, wird die

definitive Review-Liste fünf Handelstage vor Implementierung veröffentlicht. SIX behält sich das Recht vor, kurzfristige Anpassungen bis zur Implementierung vorzunehmen, um auf nicht vorhergesehene Marktentwicklungen zu reagieren, Fehler zu korrigieren oder Corporate Actions zu berücksichtigen.

3.1.2 Bestimmung des Freefloat Faktors

Der Freefloat Faktor ist ein relativer Faktor, der mit der Anzahl Aktien multipliziert wird, um sicherzustellen, dass nur die im Handel verfügbaren Aktien in der Index-Kalkulation berücksichtigt werden. Der Freefloat-Faktor wird nur für Aktien mit Stimmrechten berechnet. Von der Marktkapitalisierung abgezogen werden wesentliche Anteile, die den Schwellenwert von 5% erreichen oder überschreiten und die sich im Festbesitz befinden.

Als Festbesitz gelten Anteile, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- Aktien, die durch einzelne Personen oder Personengruppen gehalten werden, welche durch einen Aktionärsbindungsvertrag gebunden sind.
- Aktien, die durch einzelne Personen oder Personengruppen gehalten werden, welche gemäss öffentlich bekannten Tatsachen ein langfristiges Interesse am Unternehmen haben.

Unabhängig von den obenstehenden Bestimmungen werden Aktienanteile, die von den nachfolgend genannten Gruppen gehalten werden, zum Freefloat gezählt:

- Verwalter
- Treuhänder
- Anlagefondsgesellschaften
- Vorsorgeeinrichtungen
- Investmentgesellschaften

Wenn eine Person oder eine Personengruppe aufgrund ihres Tätigkeitsbereichs oder des Fehlens wichtiger Informationen nicht eindeutig klassifiziert werden kann, beurteilt SIX diese nach eigenem Ermessen. Zur Berechnung der Anteile verwendet SIX die unter Art. 120 FinfraG übermittelten Meldungen. Zusätzlich kann sich SIX auf Angaben aus selbst durchgeführten Emittentenumfragen stützen.

Sofern ein Emittent unterschiedliche Aktien-Kategorien kotiert hat, werden diese bei der Berechnung des Freefloat-Faktors separat betrachtet. Fonds-Instrumente gelten als frei handelbar mit einem Freefloat-Faktor von 100%.

3.2 Priorität von Preisen in der Referenzwertberechnung

Alle Instrumentenpreise zur Berechnung der Indexwerte sind ungefiltert und werden durch die Handelsplattformen von SIX während den offiziellen Handelszeiten empfangen. Für die Indexberechnung wird der letzte verfügbare Preis verwendet. Um die unterschiedliche Liquidität der Indexkomponenten zu berücksichtigen und einen repräsentativen Eröffnungswert der Indizes zu bestimmen, existieren zwei Eröffnungsverfahren. Zur Bestimmung der Schlusswerte wird ein einheitliches Abschlussverfahren für alle Indizes, die in diesem Reglement beschrieben sind, verwendet.

3.2.1 Eröffnungsverfahren

Standarderöffnung

Wenn am Berechnungstag kein bezahlter Preis zustande gekommen ist, gilt der Geldkurs. Beim Fehlen des Geldkurses wird auf den Preis zurückgegriffen, welcher zur Berechnung des letzten Index-Ticks des Vortages verwendet wurde. Es werden nur Kurse berücksichtigt, die über das elektronische Auftragsbuch der SIX zustande kommen. Um möglichen Preisschwankungen bei der Handelseröffnung Rechnung zu tragen, startet die Indexberechnung drei Minuten nach dem Handelsstart.

Liquide Eröffnung

Wenn am Berechnungstag kein bezahlter Preis (Bid-Preis) zustande gekommen ist, gilt der Preis, welcher zur Berechnung des letzten Index-Ticks des Vortages verwendet wurde. Es werden nur Kurse berücksichtigt, die über das elektronische Auftragsbuch der SIX zustande kommen sind. Um möglichen Preisschwankungen bei der

Handelseröffnung Rechnung zu tragen, startet die Indexberechnung zwei Minuten nach dem Handelsstart des Orderbuchs.

3.2.2 Handelsschluss

Zur Berechnung des Index-Schlussstandes werden die definitiven Tagesschlusskurse der Indexkomponenten aus der Schlussauktion (Closing Auction) verwendet. Sollte kein Tagesschlusskurs vorhanden sein, wird der Preis verwendet, welcher zur Berechnung des letzten Index-Ticks verwendet wurde. Dies könnte auch ein Bid-Preis sein.

3.2.3 Final Settlement Value (FSV)

Für Indizes, auf welchen Derivate gehandelt werden, wird ein Final Settlement Value (FSV) berechnet. Die Berechnung des FSV basiert auf dem ersten bezahlten Preis aller Indexkomponenten zwischen 9:00:00 MEZ und 9:02:15 MEZ. Falls bei einer Indexkomponente in dieser Periode kein Preis verfügbar ist, wird der letzte verfügbare Preis des Vortages herangezogen.

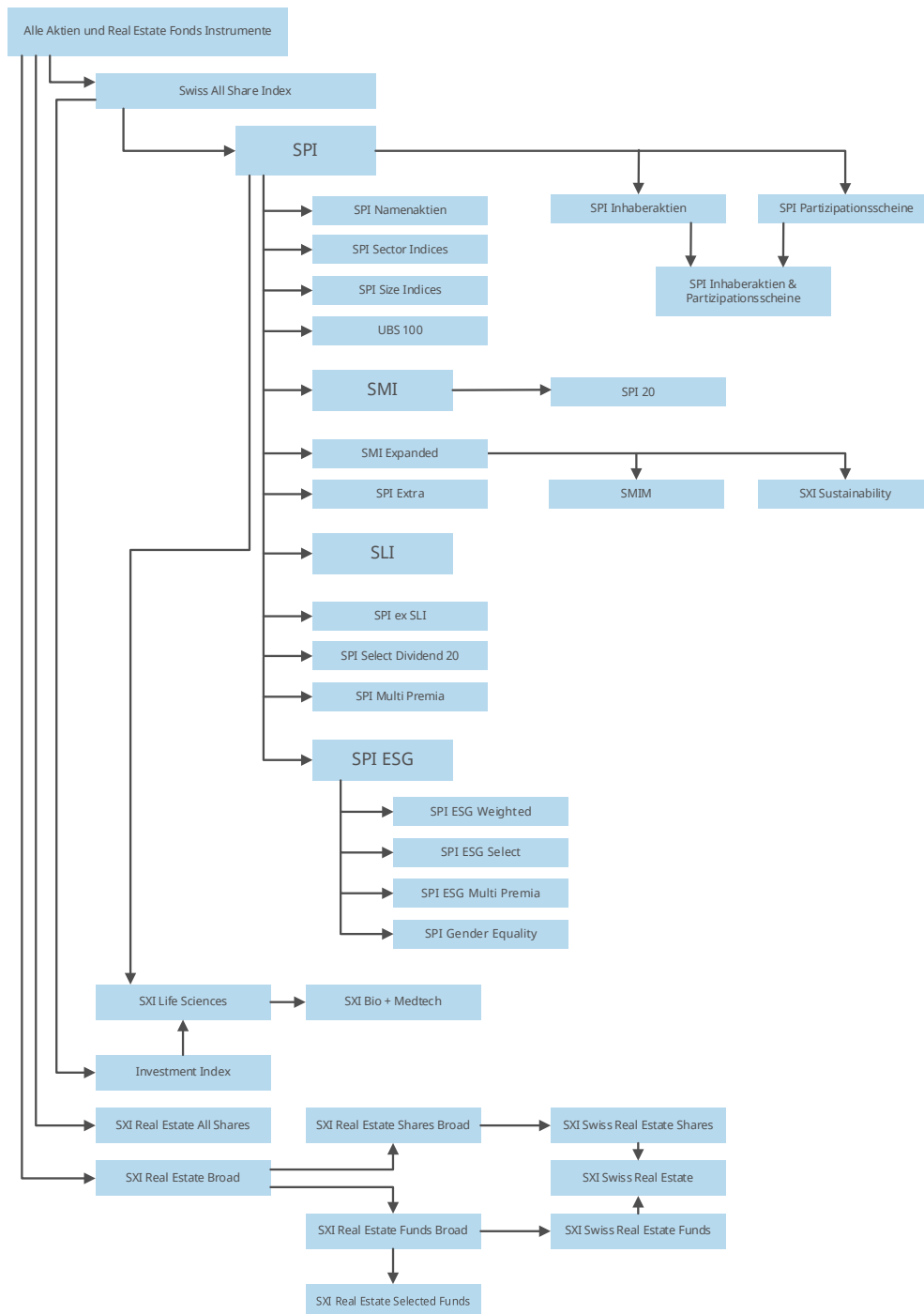
3.2.4 Indexkomponenten in einer Nicht-Index-Währung

Falls eine Indexkomponente in einer vom Index abweichenden Währung gehandelt wird, wird sie zur Indexberechnung auf die Währung des Index umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt in Echtzeit (Tick-by-Tick) mit dem letzten verfügbaren Mittelkurs des Wechselkurses. Zur Berechnung des Tagesschlusskurses wird der letzte am Handelstag verfügbare Mittelkurs des Wechselkurses vor der Index-Schlusswertberechnung verwendet.

4 Unterhalt der Indexkomposition

4.1 Indexabhängigkeiten

Ein Index entsteht durch das Anwenden seiner Selektionskriterien auf ein Indexuniversum. Weil das Indexuniversum häufig ein anderer Index ist, ist die Indexkomposition nicht nur von den Selektionskriterien des Index selbst, sondern auch von den Selektionskriterien seines Indexuniversums abhängig. Die daraus resultierenden Indexabhängigkeiten werden in der folgenden Übersicht aufgezeigt:



4.2 Ordentlicher Indexreview

Der ordentliche Indexreview wird regelmässig (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gemäss indexspezifischer Bestimmung) durchgeführt, um die Indexkomposition den Marktentwicklungen anzupassen.

Beim ordentlichen Indexreview werden die Anpassungen der Indexkomposition und der Gewichtung der Indexkomponenten am 3. Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember basierend auf der letzten verfügbaren Selektionsliste implementiert. Der Stichtag der Selektionslisten ist der letzte Handelstag des jeweiligen Monats. Grundsätzlich wird der Markt über die angepassten Indexkompositionen unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Monaten informiert.

Die Bestimmungen zur Selektion der Indexkomponenten werden in der Sektion «Indexkomposition» und die zu deren Gewichtung in der Sektion «Gewichtung Indexkomponenten» des jeweiligen Indexkapitels aufgeführt. Falls nicht anderweitig beschrieben, gilt der erste Handelstag des Review-Monats als Stichtag für die Komponentenselektion.

Bei einigen Indizes wird ein Kappungsfaktor genutzt, um die Gewichtung der Indexkomponenten zu beeinflussen. Die Anpassung der Kappungsfaktoren erfolgt gemäss untenstehender Übersicht. Ist für einen Index eine von der Übersicht abweichende Regelung vorgesehen, wird diese im indexspezifischen Kapitel erwähnt.

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Komponenten Stichtag	Erster Handelstag des Review-Monats			
Datenstichtag	Donnerstag, 8 Tage vor Implementierung			
Kommunikation Kappungsfaktoren	Montag vor Implementierung			
Implementierung	3. Freitag März	3. Freitag Juni	3. Freitag September	3. Freitag Dezember
Effektivdatum	Montag nach Implementierung			

Die Berechnung der Kappungsfaktoren basiert auf der definitiven neuen Anzahl Aktien und Freefloat-Faktoren für den nächsten ordentlichen Indexreview.

4.3 Index-Selektionsliste

Die Index-Selektionsliste wird zur Bestimmung der Indexkomposition für die meisten Indizes mit fixer Anzahl von Komponenten genutzt. Die Index-Selektionsliste für den SPI und die davon abgeleiteten Indizes mit fixer Anzahl von Komponenten wird vierteljährlich an den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember erstellt. Zur Erstellung der Index-Selektionsliste werden folgende Werte für jede Komponente des SPI (Kapitel 5.2) über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet:

- Durchschnittliche Freefloat-Marktkapitalisierung im Verhältnis zur gesamten Kapitalisierung des SPI
- Kumulierter Orderbuch-Umsatz im Verhältnis zum gesamten Umsatz des SPI

Beide Werte werden zu 50% gewichtet und das Ergebnis wird in absteigender Reihenfolge sortiert.

Für Titel, deren Kotierung während des beobachteten 12-monatigen Zeitraums erfolgte, wird der kumulierte Orderbuch-Umsatz extrapoliert. Dabei werden die ersten fünf Handelstage nach der Kotierung nicht eingerechnet. Die Index-Selektionsliste wird spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag auf der Webseite von SIX veröffentlicht.

Indexkompositionen, welche auf der Basis der Index-Selektionsliste selektiert werden, stellen i.d.R. auf die Selektionsliste vom Juni ab, der die Jahresdaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni zugrunde liegen. An den restlichen drei Stichtagen wird eine provisorische Index-Selektionsliste erstellt, welche hauptsächlich zur Anpassung ausserordentlicher Corporate Actions dient.

4.4 Index-spezifische ausserordentliche Aufnahmen und Ausschlüsse

Falls ein IPO eines Real Estate-Instruments zu einer ausserordentlichen Aufnahme führt, wird diese gleichzeitig in allen betroffenen Indizes in drei einheitlichen Schritten vollzogen. Dazu wird das Instrument ab dem zweiten Handelstag nach dem IPO in drei gleich grossen Tranchen über drei Handelstage graduell durch Erhöhen der Anzahl Aktien oder des Freefloat-Faktors in den Index aufgenommen.

Im Falle einer geplanten Dekotierung wird der Ausschluss einer Indexkomponente wenn möglich beim nächsten ordentlichen Indexreview am 3. Freitag im März, Juni, September oder Dezember vollzogen. Ist die Dekotierung jedoch vor dem nächsten ordentlichen Indexreview effektiv, wird die Indexkomponente am Effektivdatum der Dekotierung aus dem Index ausgeschlossen. Ebenso kann eine Indexkomponente, welche die Kriterien für den Verbleib in einem Index auf Grund einer anstehenden Übernahme nicht mehr erfüllt, vorzeitig aus dem Index ausgeschlossen werden. Um bei Indizes mit fixer Komponentenanzahl die Anzahl von Komponenten stabil zu halten, wird die ausserordentlich ausgeschlossene Komponente durch den erstplatzierten Kandidaten der geltenden Selektionsliste ersetzt.

Ausserordentliche Ausschlüsse oder Aufnahmen werden in der Regel unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von fünf Handelstagen implementiert. Angepasste Kappungsfaktoren werden grundsätzlich unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von fünf Handelstagen, mindestens aber von einem Handelstag, implementiert. Indexspezifische Bestimmungen werden im jeweiligen Indexkapitel beschrieben.

Ausserordentliche Aufnahmen in den SMI (Kapitel 5.11), SMIM (Kapitel 5.15) und SLI (Kapitel 5.16) erfolgen, wenn die Selektionskriterien des Index während des Zeitraums von 3 Monaten erfüllt wurden, auf vierteljährlicher Basis nach Handelsschluss am 3. Freitag im März, Juni, September und Dezember wie folgt:

Spätestes Kotierungsdatum	Frühestes ausserordentliches Aufnahmedatum
5 Handelstage vor Ende November	März
5 Handelstage vor Ende Februar	Juni
5 Handelstage vor Ende Mai	September
5 Handelstage vor Ende August	Dezember

Bei grossen Marktveränderungen infolge einer Corporate Action kann das Swiss Index Committee von SIX, gestützt auf den Antrag der Indexkommission beschliessen, dass ein Instrument ausserhalb der festgelegten Fristen in einen Index aufgenommen wird, sofern die Selektionskriterien des Index deutlich erfüllt werden. Aus denselben Gründen kann aber auch eine Indexkomponente ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zum Verbleib im Index nicht mehr gegeben sind.

5 Indizes

5.1 Swiss All Share Index

5.1.1 Übersicht

Der Swiss All Share Index misst die Wertentwicklung von inländischen und ausländischen Aktieninstrumenten, welche bei SIX gehandelt werden. Als solcher ist er der am breitesten diversifizierte Index, der von SIX berechnet wird. Der Swiss All Share Index ist ein Index mit variabler Anzahl von Komponenten.

5.1.2 Indexberechnung

Der Swiss All Share Index wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den Swiss All Share Index gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.1.3 Indexkomposition

5.1.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Der Index wird laufend überprüft und sobald ein Instrument die Selektionskriterien erfüllt, wird es in den Index aufgenommen. Sobald eine Komponente die Selektionskriterien verletzt, wird sie aus dem Index entfernt.

5.1.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des Swiss All Share Index besteht aus allen Instrumenten mit einer Primärkotierung im Haupt- und SPARKS-Handelssegment der SIX Swiss Exchange.

Instrumente von Unternehmen mit einem Domizil ausserhalb der Schweiz werden in den Index aufgenommen, wobei sich der Emittent verpflichtet, die Richtlinien für Regelmeldepflichten¹ von SIX Exchange Regulation zu erfüllen. Erfüllt der Emittent die Richtlinie nicht, werden die Instrumente nach einer vorherigen Mahnung aus dem Swiss All Share Index und davon abgeleiteten Indizes ausgeschlossen.

5.1.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der Swiss All Share Index wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.2 Swiss Performance Index – SPI

5.2.1 Übersicht

Der SPI misst die Wertentwicklung der liquideren und damit häufiger gehandelten Aktieninstrumente, die an der SIX gelistet sind. Er dient als Benchmark für den gesamten Schweizer Aktienmarkt und als Indexuniversum für die meisten Indizes, wie in Kapitel 6.1 beschrieben. Der SPI ist ein Index mit variabler Anzahl von Komponenten.

5.2.2 Indexberechnung

Der SPI wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions

¹ <https://www.six-exchange-regulation.com> > Regularien > Emittenten Regularien > Richtlinie Regelmeldepflichten

Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SPI gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.2.3 Indexkomposition

5.2.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Der SPI wird kontinuierlich überprüft. Sobald ein Instrument die Selektionskriterien erfüllt, wird es in den Index aufgenommen. Sobald eine Komponente die Selektionskriterien verletzt, wird sie aus dem Index entfernt.

5.2.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des SPI ist der Swiss All Share Index. Instrumente werden zum SPI hinzugefügt, sobald sie einen Freefloat-Faktor von 20% oder höher erreichen. Dabei gilt eine Ankündigungsfrist von 10 Handelstagen, gemessen von dem Zeitpunkt, an dem das Kriterium während drei aufeinanderfolgenden Monaten erfüllt wurde. Sollte der Freefloat-Faktor einer Komponente unter dieses Minimum fallen und dieses während einer Frist von drei Monaten nicht wieder erreichen oder überschreiten, wird sie ebenfalls unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von 10 Handelstagen aus dem SPI ausgeschlossen.

Instrumente von Investmentgesellschaften, die in Schweizer Unternehmen investieren, werden nicht in den Index aufgenommen, um eine doppelte Repräsentation desselben Vermögens zu verhindern. Instrumente von Investmentgesellschaften, die in Gesellschaften investieren, welche nicht bei SIX kotiert sind, können auf Antrag des Emittenten aufgenommen werden.

Wenn ein Emittent mit Domizil im Ausland nicht ausschliesslich bei SIX primärkotiert ist, müssen für eine Aufnahme folgende Kriterien zusätzlich und kumulativ erfüllt sein:

- Die Aktien des Emittenten dürfen nicht in einem international bedeutenden ausländischen Referenzindex enthalten sein.
- Mindestens 50% des Gesamtumsatzes der Aktien muss bei SIX generiert oder die Liquiditätsquote (Umsatz in Prozent der Freefloat-Kapitalisierung) muss mindestens 50% betragen.

Die Instrumente von Unternehmen mit Domizil im Ausland können auf Antrag des Emittenten ab ihrem zweiten Handelstag in den SPI sowie seine Sektor- und andere abgeleitete Indizes aufgenommen werden. Dies unter der Bedingung, dass das entsprechende Instrument an der SIX durch einen IPO gelistet wurde und der Emittent seiner Verpflichtung aus der Richtlinie für Regelmeldepflichten (Kapitel 5.1.3.2) nachkommt. Neben der Art des Listings werden weitere Faktoren wie das Handelssegment und die Freefloat-Marktkapitalisierung bei der Prüfung des Antrags berücksichtigt.

Instrumente von Special Purpose Acquisition Companies (SPAC) werden nicht in den Index aufgenommen. Wenn während des Akquisitionsprozesses («de-SPAC») eine reguläre Unternehmensstruktur erstellt wird, kann das neue Unternehmen in den Index aufgenommen werden, wenn es die Selektionskriterien erfüllt.

5.2.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SPI wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.3 Swiss Performance Index ESG – SPI ESG

5.3.1 Übersicht

Der SPI ESG misst die Entwicklung des SPI unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt (Environment), Gesellschaft (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance). Diese Faktoren werden anhand einer Metrik gemessen, welche von der Firma Inrate angeboten wird.

5.3.2 Indexberechnung

Der SPI ESG wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SPI ESG gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.3.3 Indexkomposition

5.3.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Der Indexreview erfolgt jährlich im dritten Quartal entsprechend dem Ablauf, wie er in Kapitel 3.1 beschrieben ist.

5.3.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Der SPI kann nach der ESG-Eignung der Emittenten der Indexkomponenten gefiltert werden. Die Emittenten werden von Inrate anhand verschiedener Attribute recherchiert und bewertet. Zusätzlich werden die Ausschlussempfehlungen des SVVK-ASIR berücksichtigt. Weitere Details zu diesen Filtern finden Sie in Anhang A.

Um eine hohe Fluktuation und einen Tracking Error zu vermeiden und die Marktstruktur des Schweizer Aktienmarktes abzubilden, werden Indexkomponenten mit einer Gewichtung von mehr als 10 % im SPI ESG-Index beibehalten, sofern sich das Unternehmen zu ESG und den Prinzipien des UN Global Compact bekennt oder diese Teil der Unternehmensstrategie sind.

5.3.4 Gewichtung

5.3.5 Indexkomponenten

Der SPI ESG wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.4 SPI ESG Weighted

5.4.1 Übersicht

Der SPI ESG misst die Entwicklung des SPI unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt (Environment), Gesellschaft (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance). Diese Faktoren werden anhand einer Metrik gemessen, welche von der Firma Inrate angeboten wird. Im Vergleich zum SPI ESG werden die Komponenten des SPI ESG Weighted entsprechend ihrem ESG Impact Rating über- und untergewichtet.

5.4.2 Indexberechnung

Der SPI ESG Weighted wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SPI ESG Weighted gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.4.3 Indexkomposition

5.4.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Der Review der Kappungsfaktoren erfolgt viermal im Jahr zusammen mit der Überprüfung der Anzahl der Aktien und des Streubesitzes entsprechend dem Ablauf, wie er in Kapitel 3.1 beschrieben ist.

5.4.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Die Indexkomponenten des SPI ESG Weighted sind immer identisch mit den Indexkomponenten des SPI ESG.

5.4.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SPI ESG Weighted wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

Im selben Kontext werden Kappungsfaktoren auf Basis des ESG Impact Ratings neu berechnet, um eine aktualisierte Unter- oder Übergewichtung der Index Komponente zu erhalten. Auf Basis der zwölf Ratings von D- bis A+ wird für jede Komponente ein Faktor von 0.0 bis 2.0 vergeben. Dabei sind die Kappungsfaktoren linear verteilt.

ESG Impact Rating	Kappungsfaktor (Beispielberechnung auf vier Dezimalstellen gerundet)
A+	2.0000
A	1.8182
A-	1.6364
B+	1.4545
B	1.2727
B-	1.0909
C+	0.9091
C	0.7273
C-	0.5455
D+	0.3636
D	0.1818
D-	0

5.5 SPI ESG Select

5.5.1 Übersicht

Der SPI ESG Select misst die Entwicklung des SPI unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt (Environment), Gesellschaft (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance). Die Anzahl der Komponenten wird auf die Hälfte der Anzahl im SPI beschränkt. Wie der SMI wird der SPI ESG Select Index mit einer Kappung berechnet, um das maximale Gewicht einer Indexkomponente zu begrenzen und ist somit für die UCITS-Richtlinien (Undertakings for Collective Investments in Transferable Instruments) ausreichend diversifiziert.

5.5.2 Indexberechnung

Der SPI ESG Select wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SPI ESG Select gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.5.3 Indexkomposition

5.5.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Der Review der Kappungsfaktoren erfolgt viermal im Jahr zusammen mit der Überprüfung der Anzahl der Aktien und des Streubesitzes entsprechend dem Ablauf, wie er in Kapitel 5.1 beschrieben ist. Die Überprüfung der Zusammensetzung wird jährlich im dritten Quartal entsprechend dem Ablauf, wie er in Kapitel 5.1 beschrieben ist, vollzogen.

5.5.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Grundsätzlich wird der SPI ESG Select vom SPI ESG abgeleitet. Kandidaten werden entsprechend ihrem ESG Impact Rating und ihrer Freefloat-Marktkapitalisierung in absteigender Ordnung selektiert, bis die Hälfte der Komponenten im SPI erreicht ist. Falls im SPI ESG nicht genügend Komponenten sind, um diese Anzahl zu erreichen, werden die restlichen Komponenten vom SPI nach denselben Kriterien selektiert.

5.5.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SPI ESG Select wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst. Im selben Zusammenhang wird das Gewicht der Indexkomponenten mit einer Freefloat-Marktkapitalisierung von mehr als 18% der gesamten Marktkapitalisierung mit einem Kappungsfaktor auf diese 18% begrenzt.

Zusätzlich werden die Indexkomponenten zwischen zwei ordentlichen Indexreviews auf 18% gekappt, sobald zwei Indexkomponenten das Gewicht von 20% überschreiten. Wird eine solche Grenzverletzung zum Handelsschluss festgestellt, werden die neuen Kappungsfaktoren so berechnet, dass die jeweilige Indexkomponente ein maximales Gewicht von 18% hat. Dieser Kappungsfaktor wird nach dem Handelsschluss des folgenden Handelstages effektiv.

Hat ein Emittent mehr als ein Aktieninstrument (z.B. Namenaktien, Inhaberaktien, Partizipationsscheine, Genussscheine) ausgegeben, kann der Emittent mit mehr als einem Instrument im Index vertreten sein. In diesem Fall wird deren Freefloat-Marktkapitalisierung für die Berechnung der Kappungsfaktoren kumuliert. Überschreitet die kumulierte Indexgewichtung den Schwellenwert von 18%, wird die Gewichtung entsprechend gekappt. Die kumulierte, gekappte Indexgewichtung wird nach dem Anteil ihrer Freefloat-Marktkapitalisierung wieder auf die einzelnen Aktien aufgeteilt.

5.6 SPI ESG-Subindizes

5.6.1 Übersicht

Die SPI ESG-Subindizes messen die Entwicklung eines bestehenden Ursprungsindex («Parentindex») unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt (Environment), Gesellschaft (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance). Zurzeit werden die folgenden Subindizes berechnet:

- SPI ESG Large, SPI ESG Mid, SPI ESG Small
- SPI ESG Extra
- SPI ESG ex SLI

5.6.2 Indexberechnung

Die SPI ESG-Subindizes werden nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichtete Indizes berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für die SPI ESG-Subindizes gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.6.3 Indexkomposition

5.6.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Die Indizes werden vierteljährlich im September zusammen mit dem jeweiligen Ursprungsindizes («Parentindex») überprüft, wie in Kapitel 5.1 beschrieben.

5.6.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Um für einen der Teilindizes ausgewählt zu werden, werden die Unternehmen auf die folgenden Merkmale hin überprüft:

- kritische Sektorumsatzgrenze
- keine Ausschlussempfehlung durch die Schweizerische Vereinigung für verantwortungsbewusste Investitionen,
- Erfüllung des Global Compact der Vereinten Nationen
- ESG Impact Rating von mindestens C+ bei der jährlichen Überprüfung im September.

Detaillierte Informationen über die Anwendung dieser Indexauswahlkriterien sind in Kapitel 5.3.3 beschrieben. Hieraus werden die Komponenten des jeweiligen Ursprungsindex («Parentindex») ausgewählt.

Parent Index	Subindex
SPI Large	SPI ESG Large
SPI Mid	SPI ESG Mid
SPI Small	SPI ESG Small
SPI Extra	SPI ESG Extra
SPI ex SLI	SPI ESG ex SLI

5.6.4 Gewichtung Indexkomponenten

Die SPI ESG-Subindizes werden nach der Freefloat-Marktkapitalisierung ihrer Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.7 SPI-Sektorindizes

5.7.1 Übersicht

Die SPI-Sektorindizes messen die Wertentwicklung einer bestimmten Branche. Die Sektordefinition basiert auf der SIX eigenen Aktien-Taxonomie. Die SPI-Sektorindizes sind Indizes mit variabler Anzahl von Komponenten.

5.7.2 Indexberechnung

Die SPI-Sektorindizes werden nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichtete Indizes berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für die SPI-Sektorindizes gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.7.3 Indexkomposition

5.7.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Der vierteljährliche Indexreview erfolgt an den ordentlichen Terminen am 3. Freitag im März, Juni, September und Dezember.

5.7.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum der SPI-Sektorindizes ist der SPI. Die Zuordnung der SPI-Indexkomponenten erfolgt auf der Basis der SIX Aktien Taxonomy, die Aktien entsprechend der Geschäftstätigkeit des Emittenten zuordnet. Die Taxonomie bietet zwei Granularitätsebenen, 11 Hauptkategorien auf der ersten Ebene und 25 auf der zweiten Ebene 2, wobei kollektive Kapitalanlagen als eigenständige Kategorie aufgeführt sind. Die Einzelheiten zu den Kategorien, einschliesslich ihrer Namen, Definitionen und Beziehungen, sind [hier](https://indexdata.six-group.com/download/online/six_equity_taxonomy.xlsx)² zu finden.

Level 1 name	Level 1 code	Level 2 name	Level 2 code
Energy	10	Energy	1010
Materials	15	Materials	1510
Industrials	20	Producer and manufacturer goods	2010
		Non-retail services	2015
		Transportation	2020
Retail Discretionary	25	Automotive	2510
		Retail goods	2515
		Retail services	2520
		Non-essential retail goods distributors and retailers	2525
Retail Staples	30	Essential retail goods distributors and retailers	3010
		Food, beverage and tobacco	3015
		Home and personal care products	3020
Health care	35	Equipment and services for health care	3510
		Pharma and biotech	3515
Financials	40	Banks	4010
		Financial services	4015
		Insurance	4020
Technology for information and communication	45	Software	4510
		Hardware	4515
		Semiconductors and equipment	4520
Communications, media and entertainment	50	Telecommunications	5010
		Media and entertainment	5015
Utilities	55	Utilities	5510
Real estate	60	REITs	6010
		Property development and management	6015
Listed Collective Investment Schemes:			
Collective Investment Schemes	90	Real estate Collective Investment Schemes	9010

² https://indexdata.six-group.com/download/online/six_equity_taxonomy.xlsx

5.7.4 Gewichtung Indexkomponenten

Die Komponenten der SPI-Sektorindizes werden nach der Freefloat-Marktkapitalisierung ihrer Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.8 SPI Level 1 Healthcare 10% Index

5.8.1 Übersicht

Der SPI Level 1 Healthcare 10% Index misst die Wertentwicklung der Titel im Sektor Healthcare, wendet aber zusätzlich eine Kappung der Gewichte von 10% auf Emittentenebene an.

5.8.2 Indexberechnung

Der SPI Level 1 Healthcare 10% Index wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierungsgewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SPI Level 1 Healthcare 10% Index gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.8.3 Indexkomposition

5.8.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Die Häufigkeit des ordentlichen Indexreview und der Stichtag des SPI Healthcare 10% Index sind identisch mit dem SPI Healthcare Index, welche im Kapitel 5.7.3.1 erklärt sind.

5.8.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Die Zusammensetzung des SPI Healthcare 10% Index ist identisch mit dem SPI Healthcare Index, welche im Kapitel 5.7.3.2 erklärt sind.

5.8.4 Gewichtung Indexkomponenten

Die Komponenten der SPI-Sektorindizes werden nach der Freefloat-Marktkapitalisierung ihrer Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 4.1 angepasst. Darüber hinaus wird das Gewicht jedes Emittenten im Index vierteljährlich auf 10% gekappt. Überschüssige Gewichte werden proportional auf die verbleibenden nicht gekappten Emittenten verteilt.

5.9 SPI-Subindizes nach Grösse

5.9.1 Übersicht

Die SPI-Subindizes nach Grösse zielen darauf ab, die Wertentwicklung von Instrumenten der gleichen Grösse zu messen. Daher werden die Indexkomponenten des SPI in drei Subindizes (SPI Large, SPI Mid und SPI Small) und zwei Kombinationen (SPI Mid & Large, SPI Small & Mid) gruppiert. Die Gewichtung der Indexkomponenten der SPI-Subindizes nach Grösse basiert auf deren Freefloat-Marktkapitalisierung. Der SPI Large, SPI Mid und der SPI Mid & Large sind Indizes mit fixer Anzahl von Komponenten. Der SPI Small und SPI Small & Mid sind Indizes mit variabler Anzahl von Komponenten.

5.9.2 Indexberechnung

Die SPI-Subindizes nach Grösse werden nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierungsgewichtete Indizes berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für die SPI-Subindizes nach Grösse gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

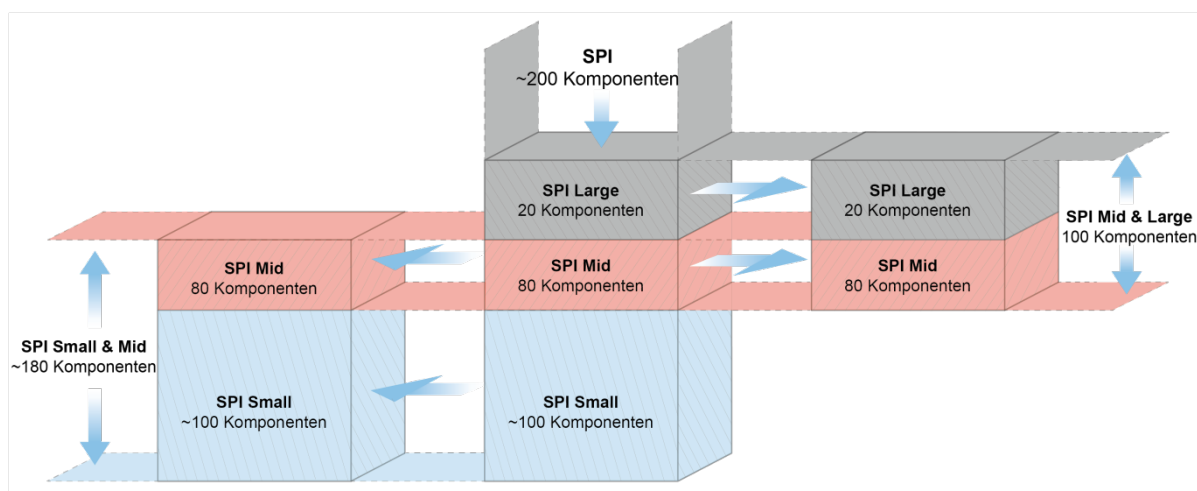
5.9.3 Indexkomposition

5.9.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Beim jährlichen ordentlichen Indexreview am 3. Freitag im September wird die Indexkomposition anhand der Selektionsliste vom Juni angepasst. Für die Stichtage 31. März, 30. September und 31. Dezember wird eine provisorische Selektionsliste erstellt. Sie dient als Basis für die Anpassung ausserordentlicher Corporate Actions.

5.9.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum der SPI-Subindizes nach Grösse ist der SPI. Die Selektionsliste ordnet die Komponenten des SPI nach ihrer Freefloat-Marktkapitalisierung über 12 Monate im Verhältnis zur Kapitalisierung des gesamten Indexuniversums. Im jährlichen Indexreview werden die rund 200 Komponenten des SPI auf die drei Subindizes und die beiden Kombinationen gemäss der folgenden Grafik verteilt:



Die Selektion der Indexkomponenten des SPI Large, SPI Mid und SPI Small wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Index	Anzahl Indexkomponenten	Direktauswahl	Puffer
SPI Large	20	Rang 1-18	Rang 19-22
SPI Mid	80	Rang 21-92	Rang 93-108
SPI Small	Variabel	Alle verbleibenden Instrumente	-

Die 20 Indexkomponenten des SPI Large werden aus der Selektionsliste ausgewählt. Um Schwankungen im Index zu reduzieren, wird ein Puffer für die Ränge 19 bis 22 verwendet, d.h., die ersten 18 Kandidaten werden direkt in den Index aufgenommen. Aus den Kandidaten auf den Rängen 19 bis 22 werden diejenigen prioritär aufgenommen, welche aktuell schon im Index sind. Danach werden neue Komponenten aus dem Puffer aufgenommen, bis der Index 20 Komponenten hat.

Analog werden die 80 Komponenten des SPI Mid selektiert. Die übrigen Indexkomponenten des SPI bilden den SPI Small, welcher aus ungefähr 100 Instrumenten besteht. Da dieser Index die restlichen Indexkomponenten des SPI enthält, wird bei seiner Indexselektion kein Puffer verwendet.

Die SPI Size Indizes kennen keine Liquiditätsbeschränkungen. In diesem Fall unterscheidet sich der SPI Large von SMI und SPI 20.

Der SPI Mid & Large besteht aus den Indexkomponenten des SPI Mid und des SPI Large und repräsentiert somit einen Markt mit 100 Komponenten. Der SPI Small & Mid umfasst die Indexkomponenten des SPI Small und des SPI Mid und repräsentiert somit einen Markt von ungefähr 180 Komponenten.

Die Aufnahme von Instrumenten in den SPI kann zu einer Umverteilung in den Indizes nach Grösse zur Folge haben. Dabei gilt die letztverfügbare Selektionsliste als Orientierung. Für IPOs erfolgt die Zuteilung zu den Indizes nach

Grösse auf Basis der Freefloat-Marktkapitalisierung, zu der die Aufnahme in den SPI erfolgt. Für reguläre Aufnahmen in den SPI gilt die Freefloat-Marktkapitalisierung zum Datum, an dem das SPI-Aufnahmekriterium erfüllt wurde.

Gelöschte Komponenten im Large und Mid Index werden durch den jeweils höchst rangierten Kandidaten auf der Selektionsliste ersetzt, um die Anzahl Indexkomponenten konstant zu halten.

5.9.4 Gewichtung Indexkomponenten

Die SPI Subindizes nach Grösse werden mit der Freefloat-Marktkapitalisierung ihrer Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.10 UBS 100 Index

5.10.1 Übersicht

Der UBS 100 Index misst die Wertentwicklung eines grossen Teils des Schweizer Aktienmarktes. Für diesen Index werden die 100 bei SIX kotierten Schweizer Instrumente mit der grössten Freefloat-Marktkapitalisierung ausgewählt. Der UBS 100 Index ist ein Index mit fixer Anzahl von Komponenten.

5.10.2 Indexberechnung

Der UBS 100 Index wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den UBS 100 Index gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.10.3 Indexkomposition

5.10.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Beim jährlichen ordentlichen Indexreview am 3. Freitag im September wird die Indexkomposition anhand der Selektionsliste vom Juni angepasst. Für die Stichtage 31. März, 30. September und 31. Dezember wird eine provisorische Selektionsliste erstellt. Sie dient als Basis für die Anpassung ausserordentlicher Corporate Actions.

5.10.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des UBS 100 Index ist der SPI. Die Selektionsliste ordnet die SPI-Indexkomponenten nach ihrer Freefloat-Marktkapitalisierung über 12 Monate im Verhältnis zur Kapitalisierung des gesamten Indexuniversums. Im jährlichen Indexreview werden die 100 grössten Instrumente als Indexkomponenten ausgewählt. Indexkomponenten, die nicht mehr zu den Top 100 gehören, werden aus dem Index ausgeschlossen.

5.10.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der UBS 100 Index wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.11 Swiss Market Index – SMI

5.11.1 Übersicht

Der SMI misst die Wertentwicklung des Schweizer Blue Chip-Aktienmarktes in der Schweiz. Die Indexkomponenten sind die 20 grössten und liquidesten Aktieninstrumente, die bei SIX gehandelt werden. Der Index repräsentiert mehr als 75% der Freefloat-Marktkapitalisierung des gesamten Schweizer Aktienmarktes. Im Gegensatz zum SPI 20 wird der SMI mit einem Kappungsfaktor berechnet, um das maximale Gewicht einer Indexkomponente zu begrenzen und ist somit für die UCITS-Richtlinien (Undertakings for Collective Investments in Transferable Instruments) ausreichend diversifiziert. Der SMI ist ein Index mit fixer Anzahl von Komponenten.

5.11.2 Indexberechnung

Der SMI wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SMI gelten die Bestimmungen der «Liquiden Eröffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind. SIX berechnet einen Final Settlement Value für den SMI.

Zusätzlich zur Preis- und Bruttorendite werden folgende Indizes berechnet:

Zusätzliche SMI-Indizes	
SMI Ask Index	Misst die Wertentwicklung der SMI-Indexkomponenten anhand der niedrigsten Briefkurse.
SMI Bid Index	Misst die Wertentwicklung der SMI-Indexkomponenten anhand der höchsten Geldkurse.
SMI Current Spread	Zeigt den Spread zwischen dem SMI Ask Index und dem SMI Bid Index.
SMI Average Spread	Zeigt den arithmetischen Mittelwert der SMI Current Spread Kurse am Ende jedes Handelstags.
SMI Monthly Average Spread	Zeigt den arithmetischen Mittelwert der SMI Average Spread Kurse am Ende jedes Monats.

5.11.3 Indexkomposition

5.11.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Beim jährlichen ordentlichen Indexreview am 3. Freitag im September wird die Indexkomposition anhand der Selektionsliste vom Juni angepasst. Für die Stichtage 31. März, 30. September und 31. Dezember wird eine provisorische Selektionsliste erstellt. Sie dient als Basis für die Anpassung ausserordentlicher Corporate Actions.

5.11.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des SMI ist der SPI. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, wie der SMI anhand der Index-Selektionsliste aus dem SPI selektiert wird:

Index	Anzahl Indexkomponenten	Direktauswahl	Puffer
SMI	20	Rang 1-18	Rang 19-22

Die 20 Indexkomponenten des SMI werden aus der Index-Selektionsliste ausgewählt. Um Schwankungen im Index zu reduzieren, wird ein Puffer für die Ränge 19 bis 22 verwendet, d.h., die ersten 18 Komponenten werden direkt in den Index aufgenommen. Aus den Kandidaten auf den Rängen 19 bis 22 werden diejenigen prioritär aufgenommen, welche aktuell schon im Index sind. Danach werden neue Komponenten aus dem Puffer aufgenommen, bis der Index 20 Komponenten hat.

Instrumente, die an mehr als einer Börse primärkotiert sind und weniger als 50% ihres Gesamtumsatzes bei SIX generieren, müssen zusätzlich ein Liquiditätskriterium erfüllen, um für den SMI selektiert werden zu können. Zu diesem Zweck werden zum ordentlichen Indexreview im September alle Indexkomponenten des SPI nach ihrem kumulierten Orderbuch-Umsatz der letzten 12 Monate im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Index Universums absteigend rangiert. Für diese Liste wird nur Umsatz von den Börsen berücksichtigt, an denen das Instrument primärkotiert ist. Ein solches Instrument mit mehreren Primärkotierungen darf auf dieser Liste maximal an Stelle 18 rangieren, um für den Index selektiert werden zu können. Sollte ein solches Instrument, welches Index-Komponente ist, auf dieser Liste auf Stelle 23 oder weiter unten rangiert sein, wird es aus dem Index entfernt.

5.11.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SMI wird durch die Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Indexkomponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst. Im selben Zusammenhang wird das Gewicht der Indexkomponenten mit einer Freefloat-Marktkapitalisierung von mehr als 18% der gesamten Marktkapitalisierung mit einem Kappungsfaktor auf diese 18% begrenzt.

Zusätzlich werden die Indexkomponenten zwischen zwei ordentlichen Indexreviews auf 18% gekappt, sobald zwei Indexkomponenten das Gewicht von je 20% überschreiten. Wird eine solche Grenzverletzung zum Handelsschluss festgestellt, werden die neuen Kappungsfaktoren so berechnet, dass jede Indexkomponenten wieder ein maximales Gewicht von 18% hat. Dieser Kappungsfaktor wird nach dem Handelsschluss des folgenden Handelstages effektiv.

Hat ein Emittent mehr als ein Aktieninstrument (z.B. Namenaktien, Inhaberaktien, Partizipationsscheine, Genussscheine) ausgegeben, kann der Emittent mit mehr als einem Instrument im Index vertreten sein. In diesem Fall wird deren Freefloat Marktkapitalisierung für die Berechnung der Kappungsfaktoren kumuliert. Überschreitet die kumulierte Indexgewichtung den Schwellenwert von 18%, wird die Gewichtung entsprechend gekappt. Die kumulierte, gekappte Indexgewichtung wird nach dem Anteil ihrer Freefloat-Marktkapitalisierung wieder auf die einzelnen Aktien aufgeteilt.

5.12 SPI 20

5.12.1 Übersicht

Der SPI 20 misst die Wertentwicklung des Schweizer Blue Chip-Aktienmarktes in der Schweiz. Er ist ein paralleler Index zum SMI. Daher sind die Indexkomponenten ebenfalls die 20 grössten und liquidesten Aktieninstrumente, die bei SIX gehandelt werden. Der Index repräsentiert zwischen 80 und 85% der Freefloat-Marktkapitalisierung des gesamten Schweizer Marktvolumens. Der SPI 20 ist ein Index mit fixer Anzahl von Komponenten.

5.12.2 Indexberechnung

Der SPI 20 wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SPI 20 gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.12.3 Indexkomposition

5.12.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Die Zeitpunkte der Auswahl der Indexkomponenten und deren Kommunikation folgen dem Zeitplan des SMI (Kapitel 5.11).

5.12.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des SPI 20 ist der SMI. Die Indexkomponenten des SPI 20 sind immer identisch mit den Indexkomponenten des SMI.

5.12.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SPI 20 wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst. Im Gegensatz zum SMI werden die Indexkomponenten des SPI 20 nicht gekappt.

5.13 SPI Extra

5.13.1 Übersicht

Der SPI Extra misst die Wertentwicklung von kleinen und mittelgrossen Schweizer Unternehmen ausserhalb des SMI (Kapitel 5.11). Der Index repräsentiert das SPI Universum ohne die Komponenten des SMI und kann daher als Alternative zum SPI Small & Mid verwendet werden, um Überschneidungen mit dem SMI auszuschliessen. Der Index umfasst ungefähr 180 Indexkomponenten und ist ein Index mit variabler Anzahl von Komponenten.

5.13.2 Indexberechnung

Der SPI Extra wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SPI Extra gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.13.3 Indexkomposition

5.13.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Die Zeitpunkte der Auswahl der Indexkomponenten und deren Kommunikation folgen dem Zeitplan des SPI (Kapitel 5.2) und des SMI (Kapitel 5.11).

5.13.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des SPI Extra ist der SPI. Zur Selektion des SPI Extra werden die SMI-Komponenten aus dem SPI entfernt.

5.13.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SPI Extra wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.14 SMI Expanded

5.14.1 Übersicht

Der SMI Expanded misst die Wertentwicklung der 50 grössten und liquidesten Aktieninstrumente des Schweizer Aktienmarktes. Der SMI Expanded repräsentiert mehr als 90% der Freefloat-Marktkapitalisierung des gesamten Schweizer Marktes. Der SMI Expanded ist ein Index mit fixer Anzahl von Komponenten.

5.14.2 Indexberechnung

Der SMI Expanded wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SMI Expanded gelten die Bestimmungen der «Liquiden Eröffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.14.3 Indexkomposition

5.14.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Beim jährlichen ordentlichen Indexreview am 3. Freitag im September wird die Indexkomposition anhand der Selektionsliste vom Juni angepasst. Für die Stichtage 31. März, 30. September und 31. Dezember wird eine provisorische Selektionsliste erstellt. Sie dient als Basis für die Anpassung ausserordentlicher Corporate Actions.

5.14.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des SMI Expanded ist der SPI. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, wie der SMI Expanded anhand der Index Selektionsliste aus dem SPI selektiert wird:

Index	Anzahl Indexkomponenten	Direkte Auswahl	Puffer
SMI Expanded	50	Rang 1-47	Rang 48-53

Die 50 Indexkomponenten des SMI Expanded werden aus der Index-Selektionsliste ausgewählt. Um Schwankungen im Index zu reduzieren, wird ein Puffer für die Ränge 48 bis 53 verwendet, d.h., die ersten 47 Kandidaten werden

direkt in den Index aufgenommen. Aus den Kandidaten auf den Rängen 48 bis 53 werden diejenigen prioritär aufgenommen, welche aktuell schon im Index sind. Danach werden neue Komponenten aus dem Puffer aufgenommen, bis der Index 50 Komponenten hat.

Instrumente, die an mehr als einer Börse primärnotiert sind und weniger als 50% ihres Gesamtumsatzes bei SIX generieren, müssen zusätzlich ein Liquiditätskriterium erfüllen, um für den SMI Expanded selektiert werden zu können. Das Verfahren zur Bestimmung des Liquiditätskriterium entspricht dem des SMIs und wird im Kapitel 5.11.3.2 erläutert.

Ein solches Instrument mit mehreren Primärnotierungen darf auf dieser Liste maximal an Stelle 47 rangieren, um für den Index selektiert werden zu können. Sollte ein solches Instrument, welches Index-Komponente ist, auf dieser Liste auf Stelle 54 oder weiter unten rangiert sein, wird es aus dem Index entfernt.

5.14.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SMI Expanded wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.15 SMI Mid – SMIM

5.15.1 Übersicht

Der SMIM misst die Wertentwicklung der 30 grössten mittelgrossen Titel des Schweizer Aktienmarktes, die nicht schon im Blue-Chip-Index SMI enthalten sind. Der SMIM ist ein Index mit fixer Anzahl von Komponenten.

5.15.2 Indexberechnung

Der SMIM wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SMIM gelten die Bestimmungen der «Liquiden Eröffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind. SIX berechnet einen Final Settlement Value für den SMIM.

5.15.3 Indexkomposition

5.15.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Die Zeitpunkte der Auswahl der Indexkomponenten und deren Kommunikation folgen dem Zeitplan des SMI Expanded (Kapitel 5.14).

5.15.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des SMIM ist der SMI Expanded. Zur Selektion des SMIM werden nur diejenigen Kandidaten aus dem SMI Expanded selektiert, welche nicht im SMI sind.

5.15.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SMIM wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.16 Swiss Leader Index – SLI

5.16.1 Übersicht

Der SLI misst die Wertentwicklung des Schweizer Aktienmarktes anhand der 30 grössten und liquidesten Aktieninstrumente des SPI. Der SLI kann als Alternative zum SMI betrachtet werden mit Unterschieden in bestimmten Schlüsselaspekten. Durch den Einbezug von 10 zusätzlichen Instrumenten und aufgrund der

Kappungsfaktoren erhöht der SLI das Gewicht von kleineren Indexkomponenten und verteilt das Preisrisiko gleichmässiger auf alle Indexkomponenten. Der SLI ist ein Index mit fixer Anzahl von Komponenten.

5.16.2 Indexberechnung

Der SLI wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SLI gelten die Bestimmungen der «Liquiden Eröffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind. SIX berechnet einen Final Settlement Value für den SLI.

5.16.3 Indexkomposition

5.16.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Beim jährlichen ordentlichen Indexreview am 3. Freitag im September wird die Indexkomposition anhand der Selektionsliste vom Juni angepasst. Für die Stichtage 31. März, 30. September und 31. Dezember wird eine provisorische Selektionsliste erstellt. Sie dient als Basis für die Anpassung ausserordentlicher Corporate Actions.

5.16.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des SLI ist der SPI. Die Selektion der Indexkomponenten des SLI wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Index	Anzahl Indexkomponenten	Direktauswahl	Puffer
SLI	30	Rang 1-27	Rang 28-33

Die 30 Indexkomponenten des SLI werden aus der Index-Selektionsliste ausgewählt. Um Schwankungen im Index zu reduzieren, wird ein Puffer für die Ränge 28 bis 33 verwendet, d.h., die ersten 27 Kandidaten werden direkt in den Index aufgenommen. Aus den Kandidaten auf den Rängen 28 bis 33 werden diejenigen prioritär aufgenommen, welche aktuell schon im Index sind. Danach werden neue Komponenten aus dem Puffer aufgenommen, bis der Index 30 Komponenten hat.

Instrumente, die an mehr als einer Börse primärkotiert sind und weniger als 50% ihres Gesamtumsatzes bei SIX generieren, müssen zusätzlich ein Liquiditätskriterium erfüllen, um für den SLI selektiert werden zu können. Das Verfahren zur Bestimmung des Liquiditätskriterium entspricht dem des SMIs und wird im Kapitel 5.11.3.2 erläutert. Ein solches Instrument mit mehreren Primärkotierungen darf auf dieser Liste maximal an Stelle 27 rangieren, um für den Index selektiert werden zu können. Sollte ein solches Instrument, welches Index Komponente ist, auf dieser Liste auf Stelle 34 oder weiter unten rangiert sein, wird es aus dem Index entfernt.

5.16.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SLI wird anhand der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst. Im selben Zusammenhang wird das 9%/4.5% Kappungsmodell berechnet, bei welchem die vier Indexkomponenten mit der grössten Freefloat-Marktkapitalisierung auf ein Gewicht von 9% gekappt werden. Die nachfolgenden Komponenten werden auf ein Gewicht von 4.5% gekappt.

Die vier Indexkomponenten, welche auf 9% begrenzt werden, werden im ordentlichen Indexreview im September anhand des Halbjahresrankings ermittelt. Dieses basiert auf der durchschnittlichen Tageskapitalisierung der beiden vorangegangenen Quartale (01.01 – 30.06). Der zeitliche Ablauf entspricht der Tabelle aus dem Kapitel 4.2. Die Berechnung berücksichtigt die definitive Anzahl neuer Aktien und Freefloat-Faktoren für den kommenden Anpassungstag.

Hat ein Emittent mehr als ein Aktieninstrument (z.B. Namenaktien, Inhaberaktien, Partizipationsscheine, Genussscheine) ausgegeben, kann der Emittent mit mehr als einem Instrument im Index vertreten sein. In diesem Fall wird deren Freefloat-Marktkapitalisierung zur Berechnung der Kappungsfaktoren kumuliert. Überschreitet die

kumulierte Indexgewichtung den Schwellenwert von 9% bzw. 4.5%, wird die Gewichtung entsprechend gekappt. Die gekappte, kumulierte Gewichtung wird entsprechend des Anteils der Freefloat-Marktkapitalisierung wieder auf die einzelnen Aktien aufgeteilt.

5.17 SPI ex SLI

5.17.1 Übersicht

Der SPI ex SLI misst die Wertentwicklung von kleinen und mittelgrossen Schweizer Unternehmen ausserhalb des SLI (Kapitel 5.16), um den Index als Benchmark für den SLI zu verwenden. Der SPI ex SLI besteht aus dem SPI-Indexuniversum ohne die Komponenten des SLI und repräsentiert ungefähr 170 Indexkomponenten. Der SPI ex SLI ist ein Index mit variabler Anzahl von Komponenten.

5.17.2 Indexberechnung

Der SPI ex SLI wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SPI ex SLI gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.17.3 Indexkomposition

5.17.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Die Zeitpunkte der Auswahl der Indexkomponenten und deren Kommunikation erfolgendem Zeitplan des SPI (Kapitel 5.2) und des SLI (Kapitel 5.16).

5.17.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des SPI ex SLI ist der SPI. Zur Selektion des SPI ex SLI werden die SLI-Komponenten aus dem SPI entfernt.

5.17.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SPI ex SLI wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.18 SPI Select Dividend 20

5.18.1 Übersicht

Der SPI Select Dividend 20 Index misst die Wertentwicklung der renditestärksten Instrumente des SPI. Dies sind die 20 Instrumente mit der höchsten Dividendenausschüttung und einer soliden Rentabilität gemessen am Return on invested capital (ROIC) des SPI. Der SPI Select Dividend 20-Index ist ein Index mit fixer Anzahl von Komponenten.

5.18.2 Indexberechnung

Der SPI Select Dividend 20-Index wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SPI Select Dividend 20-Index gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.18.3 Indexkomposition

5.18.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Der jährliche Indexreview wird am 3. Freitag im März implementiert. Dafür wird eine Vorselektionsliste erstellt, die auf dem letzten Handelstag im Februar als Stichtag basiert. Für den jährlichen Indexreview werden nur ordentliche Dividenden berücksichtigt, welche der Emittent des Instruments bis zum Stichtag Ende Februar offiziell bei SIX eingereicht hat.

5.18.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des SPI Select Dividend 20-Index ist der SPI. Um auf die Vorselektionsliste zu kommen, müssen Kandidaten die folgenden drei Kriterien erfüllen:

- Durchschnittliches täglich gehandeltes Volumen (ADTV) über 12 Monate von mindestens CHF 2 Mio.
- Der Emittent muss in mindestens vier der letzten fünf Geschäftsjahren eine Dividende ausgeschüttet haben. Dazu gehören Dividendenankündigungen oder Dividendenzahlungen des aktuellen Jahres und Dividendenzahlungen der vorangegangenen vier Jahre.
- Eine positive Auszahlungsquote ($\frac{\text{Bruttodividende pro Aktie}}{\text{Gewinn pro Aktie}}$). Instrumente mit einer positiven Auszahlungsquote qualifizieren sich für die Vorselektionsliste, wenn sie nicht zu den grössten 10% aller Instrumente mit der höchsten Auszahlungsquote gehören.

Die Instrumente der Vorselektionsliste werden nach ihrer Dividendenrendite ($\frac{\text{Bruttodividende pro Aktie}}{\text{Price of the share}}$) in absteigender Reihenfolge sortiert. Ist ein Emittent mit mehr als einer Aktie auf der Vorselektionsliste vertreten, wird nur die bestrangierte Aktie im weiteren Selektionsprozess berücksichtigt.

Die 30 am besten platzierten Instrumente werden in die endgültige Selektionsliste übernommen. Sollten weniger als 30 Kandidaten die Kriterien erfüllen, werden alle diese in die endgültige Selektionsliste übernommen. Auf der endgültigen Selektionsliste werden die verbleibenden Kandidaten nach ihrer Rentabilität (ROIC) in absteigender Reihenfolge rangiert. Die 20 bestplatzierten Instrumente werden als Indexkomponenten ausgewählt.

Falls Komponenten zwischen zwei Review-Terminen aufgrund von ausserordentlichen Corporate Actions aus dem Index ausgeschlossen werden, werden diese beim nächsten ordentlichen Indexreview ersetzt. Dabei werden die Kandidaten anhand der aktuellsten Selektionsliste ausgewählt. Dabei wird jeweils die höchstplatzierten Nicht-Komponenten in die Indexkomposition aufgenommen, bis wieder 20 Komponenten im Index vorhanden sind. Die neuen Indexkomponenten werden aufgrund ihrer Freefloat-Marktkapitalisierung und ihrer normalisierten Dividendenrendite des vergangenen jährlichen Indexreviews gewichtet.

5.18.4 Gewichtung Indexkomponenten

Die Indexkomponenten werden nach ihrer Freefloat-Marktkapitalisierung, adjustiert um ihre Dividendenrendite, gewichtet. Die Freefloat-Marktkapitalisierung wird dazu mit einem Kappungsfaktor multipliziert. Die normalisierte Dividendenrendite wird beim jährlichen Indexreview überprüft. Der Stichtag für die Gewichtung ist der letzte Handelstag im Februar. Der Kappungsfaktor stellt ausserdem sicher, dass keine Komponente ein Gewicht hat, welches 15% übersteigt.

5.19 SPI Multi Premia Indizes

5.19.1 Übersicht

SIX berechnet zwei Serien von Multi Premia Indizes. Eines basierend auf dem SPI, das andere auf Basis des SPI ESG. Die SPI Multi Premia Indizes verfolgen eine Smart Beta-Strategie, um den Schweizer Aktienmarkt auf Basis

statistischer Muster zu übertreffen. Basierend auf dem SPI und dem SPI ESG werden sieben Single Premia Indizes und ein Multi Premia Index berechnet.

Folgende SPI Single Premia Indizes werden angeboten:

Index	Faktorprämie
Value premium	Unterbewertete Instrumente
Size premium	Kleine Instrumente
Momentum premium	Systematische Trends
Residual momentum premium	Instrumentenspezifische Trends
Reversal premium	Trendumkehr
Low-risk premium	Stabile Instrumente
Quality premium	Rentable Instrumente

Um den SPI Multi Premia Index und den SPI ESG Multi Premia Index zu konstruieren, werden zuerst die Komponenten der Single Premium Indizes ausgewählt und gewichtet. Danach werden der SPI Multi Premia Index und der SPI ESG Multi Premia Index aus einer Kombination der jeweils sieben Single Premia Indizes aggregiert.

5.19.2 Indexberechnung

Sowohl die SPI Multi und Single Premia Indizes als auch die SPI ESG Multi und Single Premia Indizes werden nach dem Konzept von Laspeyres berechnet. Die Gewichte werden dabei mit einem Gewichtungsfaktor bestimmt. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für alle oben genannten Indizes gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.19.3 Indexkomposition

5.19.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

In den folgenden Abschnitten wird unter dem Stichtag zur Datenerhebung der Freitag vier Wochen vor dem ordentlichen Anpassungstermin verstanden. Per diesem Zeitpunkt werden die zur Berechnung der Indexallokation benötigten Daten fixiert und bereinigt. Die Indexkomposition wird zu den ordentlichen Anpassungsterminen neu bestimmt. Die SPI Multi Premia Indizes und die SPI ESG Multi Premia Indizes sind Indizes mit variabler Anzahl von Komponenten.

Die 60 Kandidaten werden einmal im Jahr am Stichtag im September ermittelt.

Die Indexkomposition jedes SPI Single Premium Index, jedes SPI ESG Single Premium Index, des SPI Multi Premia Index und des SPI ESG Multi Premia Index wird vierteljährlich am 3. Freitag im März, Juni, September und Dezember angepasst. Komponenten, die den Index ausserhalb des Überprüfungszyklus verlassen, werden nicht ersetzt.

5.19.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum der SPI Single Premia Indizes ist der SPI. Das Index Universum der SPI ESG Single Premia Indizes ist der SPI ESG. Einmal im Jahr werden die 60 Kandidaten für die Single Premia Indizes anhand der Index Selektionsliste bestimmt. Dazu müssen sie folgende Kriterien erfüllen:

- Das Instrument muss eine Preishistorie von mindestens drei Jahren haben.
- Bei Mehrfachkotierungen desselben Emittenten wird nur die bestrangierte Kotierung berücksichtigt.
- Aktuelle Indexkomponenten der SPI Single Premia Indizes, die bis auf Platz 66 rangieren, werden zuerst berücksichtigt.
- Für die Selektion der SPI ESG Single Premia Indices müssen die Kandidaten am Stichtag Teil des SPI ESG Index sein.

Aus diesen 60 Kandidaten werden vierteljährlich die maximal 30 Indexkomponenten jedes Single Premium Index gemäss der Beschreibung der folgenden Kapitel selektiert. Der SPI Multi Premia Index umfasst alle Komponenten der sieben SPI Single Premia Indizes. Dies gilt analog für den Zusammenhang zwischen SPI ESG Multi Premia Index und den SPI ESG Single Premia Indizes.

Ausgeschlossene Indexkomponenten werden erst beim nächsten ordentlichen Indexreview durch entsprechende Kandidaten ersetzt.

5.19.3.2.1 Faktor-Score für Single Premium Indices

Die 60 Kandidaten werden in der Folge für jeden der sieben Single Premia Indizes (inkl. ESG Single Premia Indizes) auf spezifische Eigenschaften untersucht. Dies geschieht anhand von verschiedenen Kennzahlen, welche die jeweils relevante Faktorprämie charakterisieren.

Um die Vergleichbarkeit und Kombinierbarkeit der einzelnen Kennzahlen sicherzustellen, werden sie folgendermassen standardisiert:

$$z_i = \frac{S_i - \bar{S}}{\sigma(S)}$$

Wobei S_i eine der Kennzahlen für das Instrument i , z.B. sein Preis-Buch Verhältnis, darstellt. $\bar{S}$ ist der Mittelwert und $\sigma(S)$ ist die Standardabweichung derselben Kennzahl für alle Instrumente, für die die entsprechende Kennzahl verfügbar ist.

Um der Sensitivität gegenüber statistischen Ausreissern entgegenzuwirken, werden vor der Standardisierung für jede Kennzahl Werte unterhalb des 5%-Perzentils oder oberhalb des 95%-Perzentils dem Wert des 5%-Perzentils respektive dem Wert des 95%-Perzentils gleichgesetzt.

Aus den erhobenen Kennzahlen wird in einem nächsten Schritt für jeden der sieben Single Premia Indizes ein aggregierter Faktor-Score abgeleitet, welcher die faktorspezifischen Eigenschaften des untersuchten Titels widerspiegelt. Für die Berechnung des aggregierten Faktor-Scores werden die standardisierten Kennzahlen folgendermassen aufsummiert:

$$\text{Aggregierter – Faktor – Score}_i^j = \sum_{k=1}^m \varphi^k z_i^k$$

Wobei m die Anzahl der für die Faktorprämie j erfassten Kennzahlen darstellt. z_i^k ist die standardisierte Kennzahl k für das Instrument i . φ^k ist die Gewichtung der Kennzahl z_i^k , wobei sich alle Gewichte zu 1 addieren, $\sum_{k=1}^m \varphi^k = 1$.

Damit ein Instrument in einen Single Premium Index aufgenommen werden kann, müssen alle in den folgenden Abschnitten beschriebenen Kennzahlen verfügbar sein.

5.19.3.2.2 Value Premium Index

Zur Selektion der Indexkomponenten des SPI Value Premium Index und des SPI ESG Value Premium Index werden zwei Gruppen von fundamentalen Value- Kennzahlen verwendet:

Substanzwert-Kennzahl

- Buchwert zu Kursverhältnis (B/P): Der erhobene Buchwert pro Aktie wird durch den Kurs vom Stichtag dividiert.

Ertragswertkennzahlen

- Gewinn zu Kursverhältnis (E/P): Der erhobene Gewinn pro Aktie wird durch den Kurs vom Stichtag dividiert.
- Dividendenrendite (D/P): Die erhobene Bruttodividende pro Aktie wird durch den Kurs vom Stichtag dividiert.

Um den aggregierten Value-Score zu erhalten, werden die beiden Kennzahlengruppen zu jeweils 50% gewichtet. Innerhalb der Ertragswertgruppe werden die Kennzahlen ebenfalls gleichgewichtet. Daraus ergibt sich folgende Formel für die Berechnung des aggregierten Value-Scores (Kapitel 5.19.3.2.1):

$$\text{Aggregierter – Faktor – Score}_i^{\text{Value}} = \frac{1}{2} z_i^{\text{B/P}} + \frac{1}{4} z_i^{\text{E/P}} + \frac{1}{4} z_i^{\text{D/P}}$$

5.19.3.2.3 Size Premium Index

Zur Selektion der Indexkomponenten des SPI Size Premium Index und des SPI ESG Size Premium Index werden zwei Kennzahlen verwendet:

- Die logarithmierte Freefloat Marktkapitalisierung (MCAP) per Stichtag.
- Die logarithmierten Gesamtaktiva (TotalAssets) der Firma.

Um den aggregierten Size-Score zu erhalten, werden die beiden Kennzahlen gleichgewichtet (Kapitel 5.19.3.2.1):

$$\text{Aggregierter – Faktor – Score}_i^{\text{Size}} = \frac{1}{2} z_i^{\text{MCAP}} + \frac{1}{2} z_i^{\text{TotalAssets}}$$

5.19.3.2.4 Momentum Premium Index

Zur Selektion der Indexkomponenten des SPI Momentum Premium Index und des SPI ESG Momentum Premium Index werden zwei Kennzahlen verwendet:

- 52 minus 4 Wochen-Bruttorendite (52-4 TR)
- 26 minus 4 Wochen-Bruttorendite (26-4 TR)

X minus 4 Wochen-Bruttorendite (TR) bedeutet, dass die Rendite vom ordentlichen Anpassungstermin minus X Wochen bis zum Anpassungstermin minus 4 Wochen berechnet wird.

Um den aggregierten Momentum-Score zu erhalten, werden die beiden Kennzahlen gleichgewichtet (Kapitel 5.19.3.2.1):

$$\text{Aggregierter – Faktor – Score}_i^{\text{Momentum}} = \frac{1}{2} z_i^{52-4TR} + \frac{1}{2} z_i^{26-4TR}$$

5.19.3.2.5 Residual Momentum Premium Index

Zur Selektion der Indexkomponenten des SPI Residual Momentum Premium Index und des SPI ESG Residual Momentum Premium Index werden zwei Kennzahlen verwendet:

- 52 minus 4 Wochen-Residualrendite (52-4 RR)
- 26 minus 4 Wochen-Residualrendite (26-4 RR)

Residuale Renditen (RR) repräsentieren die standardisierten marktunabhängigen Überrenditen auf Komponentenebene³.

X minus 4 Wochen-Residualrendite bedeutet, dass die Residualrendite vom ordentlichen Anpassungstermin minus X Wochen bis zum Anpassungstermin minus 4 Wochen berechnet wird.

Um den aggregierten Residual-Momentum-Score zu erhalten, werden die beiden Kennzahlen gleichgewichtet (Kapitel 5.19.3.2.1):

$$\text{Aggregierter – Faktor – Score}_i^{\text{ResidualMomentum}} = \frac{1}{2} z_i^{52-4RR} + \frac{1}{2} z_i^{26-4RR}$$

5.19.3.2.6 Reversal Premium Index

Zur Selektion der Indexkomponenten des SPI Reversal Premium Index und des SPI ESG Reversal Premium Index werden zwei Kennzahlen verwendet:

- 260 minus 52 Wochen-Bruttorendite (260-52 TR)
- 156 minus 52 Wochen-Bruttorendite (156-52 TR)

X minus 52 Wochen-Bruttorendite bedeutet, dass die Rendite vom ordentlichen Anpassungstermin minus X Wochen bis zum Anpassungstermin minus 52 Wochen berechnet wird.

Um den aggregierten Reversal-Score zu erhalten, werden die beiden Kennzahlen gleichgewichtet (Kapitel 5.19.3.2.1):

³ Zur Berechnung wird eine CAPM Regression über 156 Wochen auf die Renditen des SPI/SPI ESG verwendet. SARON wird als risikofreier Zinssatz verwendet.

$$\text{Aggregierter – Faktor – Score}_i^{\text{Reversal}} = \frac{1}{2} z_i^{260-52TR} + \frac{1}{2} z_i^{156-52TR}$$

5.19.3.2.7 Low-Risk Premium Index

Zur Selektion der Indexkomponenten des SPI Low Risk Premium Index und des SPI ESG Low Risk Premium Index werden drei Kennzahlen verwendet:

- Volatilität der Bruttorenditen (*Vola*)
- 90% Value at Risk der Bruttorenditen (*VaR*)
- Korrelationskoeffizient zwischen den Bruttorenditen der Aktien und den Bruttorenditen des SPI/SPI ESG (*Correl*)

Alle Kennzahlen werden auf der gleichen, wöchentlichen Datenbasis über einen Zeitraum von 156 Wochen berechnet.

Um den aggregierten Low Risk-Score zu erhalten, werden die drei Kennzahlen gleichgewichtet (Kapitel 5.19.3.2.1):

$$\text{Aggregierter – Faktor – Score}_i^{\text{LowRisk}} = \frac{1}{3} z_i^{\text{Vola}} + \frac{1}{3} z_i^{\text{VaR}} + \frac{1}{3} z_i^{\text{Correl}}$$

5.19.3.2.8 Quality Premium Index

Zur Selektion der Indexkomponenten des SPI Quality Premium Index und des SPI ESG Quality Premium Index werden zwei Kennzahlen verwendet:

- Gesamtkapitalrendite (*RoA*): Die erhobenen Bruttoeinnahmen des Unternehmens werden durch die erhobenen Gesamtkapitalrendite dividiert.
- Nettogewinnspanne (*NetMargin*): Der erhobene Gewinn pro Aktie wird durch den erhobenen Umsatz pro Aktie dividiert.

Um den aggregierten Quality Score zu erhalten, werden die beiden Kennzahlen gleichgewichtet (Kapitel 5.19.3.2.1):

$$\text{Aggregierter – Faktor – Score}_i^{\text{Quality}} = \frac{1}{2} z_i^{\text{RoA}} + \frac{1}{2} z_i^{\text{NetMargin}}$$

5.19.3.2.9 Selektionsprozess Single Premia Indizes

Die Indexkomponenten der Single Premia Indizes werden basierend auf den entsprechenden aggregierten Faktor-Scores bestimmt. Dazu werden die aggregierten Faktor-Scores für den Value Premium Index, den Momentum Premium Index, den Residual Momentum Premium Index und den Quality Premium Index absteigend und für den Size Premium Index, den Reversal Premium Index und den Low Risk Premium Index aufsteigend sortiert. Danach werden die jeweils 30 besten wählbaren Instrumente ausgewählt.

Zur Verringerung des Turnovers werden bestehende Indexkomponenten bevorzugt, indem sie den Index nur verlassen, wenn sie eine Position schlechter als Rang 33 einnehmen. Eine ausscheidende Indexkomponente wird durch das nächstbeste wählbare Instrument ersetzt, das bisher nicht im Index enthalten war.

5.19.4 Gewichtung Indexkomponenten

Im Gegensatz zu den meisten anderen Indizes wird bei den SPI Multi Premia Indizes und den SPI ESG Multi Premia Indizes ein Gewichtungsschema verwendet, das sich am Risiko orientiert.

5.19.4.1 Risikoparität

Risikoparität bedeutet, dass das Portfolio-Risiko zu gleichen Teilen auf unterschiedliche Risikotreiber (z.B. Indexkomponenten oder Subindizes) verteilt wird. Bei einer Risiko-Paritäts-Gewichtung wird der relative Risikobeitrag eines Risikotreibers folgendermassen definiert:

$$rc_i = w_i \frac{\left(\frac{\partial \sigma(w)}{\partial w_i} \right)}{\sigma(w)}$$

In diesem Fall steht w_i für die Gewichtung des Risikotreibers i und $\sigma(w)$ für das Risikomass (z.B. Volatilität oder Tracking Error) in Bezug auf die Indexgewichte w . Die Risikobeiträge addieren sich zu 1, also gilt $\sum_{i=1}^n rc_i = 1$.

Um Gewichte entsprechend der Risikoparität zu erhalten, wird folgendes Optimierungsproblem gelöst:

$$w^* = \underset{w}{\operatorname{argmin}} \sum_{i=1}^n \left(rc_i - \frac{1}{n} \right)^2$$

Dieses Optimierungsproblem minimiert die Summe der quadrierten Abweichungen zwischen den Risikobeiträgen der einzelnen Risikotreiber rc_i und des gewünschten Risikobeitrags von $1/n$. Damit erhält man einen ausgeglichenen, individuellen Risikobeitrag pro Risikotreiber.

5.19.4.2 Gewichtung der Single Premia Indizes

Die Gewichte der Komponenten in den Single Premia Indizes (Single-Faktor Index) wird gemäss Risikoparität ermittelt. Das Vorgehen wird im Kapitel 5.19.4.1 erklärt.

Die Indexkomponenten dienen als Risikotreiber und als Risikomass wird die Volatilität verwendet.

Die Kovarianz wird basierend auf den wöchentlichen Total-Return-Zeitreihen der Single Premia-Indexkomponenten per Stichtag über einen Zeitraum von 156 Wochen erhoben.

Die Nebenbedingungen der Risikoparitätsoptimierung sind:

- Der Index ist immer voll investiert $\sum_{i=1}^n w_i = 1$.
- Die Gewichtung einer Indexkomponente liegt zwischen 0% und 8%: $0 \leq w_i \leq 0.08$.
- Die Gewichtung einer Indexkomponente ist beschränkt auf das Dreifache eines Referenzgewichtes w_i^{ref} : $w_i \leq 3 * w_i^{ref}$. Die Referenzgewichtung einer Indexkomponenten wird als theoretische Marktkapitalisierungsgewichtung in einem Portfolio aus gleichen Komponenten und einem maximalen Einzeltitelgewicht von 8% berechnet.

Zusätzlich werden bei der Optimierung die quadrierten Abweichungen zwischen den neuen und den bisherigen Gewichten bestraft, um den Index Turnover weiter zu reduzieren.

5.19.4.3 Gewichtung der Indexkomponenten in den Multi Premia Indizes

Die Gewichte der Komponenten der Multi Premia Indizes (Multi-Faktor Indizes) werden gemäss Risikoparität ermittelt. Das Vorgehen wird im Kapitel 5.19.4.1 erklärt.

Im Gegensatz zu den Single Premia Indizes werden für den Multi Premia Index die Single Premium Indizes selbst als Risikotreiber verwendet. Als Risikomass wird beim SPI Multi Premia Index auf den Tracking Error gegenüber SPI per Stichtag über einen Zeitraum von 156 Wochen abgestellt. Beim SPI ESG Multi Premia Index wird ebenfalls der Tracking Error über denselben Zeitraum gegenüber dem SPI ESG verwendet.

Die Nebenbedingungen der Risikoparitätsoptimierung sind:

- Der Index ist immer voll investiert $\sum_{i=1}^7 w_i = 1$.
- Das Gewicht eines Single Premium Index liegt zwischen 11% und 17.5%: $0.11 \leq w_i \leq 0.175$.

5.20 Investment Index

5.20.1 Übersicht

Der Investment Index misst die Wertentwicklung des Marktes für Aktienanlagevehikel. Daher werden die Indexkomponenten ausgewählt, bei welchen der Emittent eine kollektive Kapitalanlage betreibt, um auf dem investierten Kapital eine Rendite zu erzielen, ohne eine eigentliche unternehmerische Tätigkeit als solche auszuüben. Der Investment Index ist ein Index mit variabler Anzahl von Komponenten.

5.20.2 Indexberechnung

Der Investment Index wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den Investment Index gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.20.3 Indexkomposition

5.20.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Der Investment-Index wird kontinuierlich überprüft. Sobald ein Instrument die Selektionskriterien erfüllt, wird es in den Index aufgenommen. Sobald eine Komponente die Selektionskriterien verletzt, wird sie aus dem Index entfernt.

5.20.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des Investment-Index ist der Swiss All Share Index. Grundsätzlich sind nur in der Schweiz domizilierte Unternehmen mit einer Primärkotierung am SIX Segment «Investmentgesellschaften»⁴ für den Investment-Index vorgesehen. Auf seinen Antrag können jedoch die Aktien von einem im Ausland domizilierten Emittenten mit einer entsprechenden Primärkotierung an der SIX in den Investment-Index aufgenommen werden, wobei sich der Emittent verpflichtet die Richtlinien der Regelmeldepflichten von SIX Exchange Regulation zu erfüllen.

Wenn ein Emittent mit Domizil im Ausland nicht ausschliesslich bei SIX primärkotiert ist, müssen folgende Kriterien kumulativ erfüllt werden:

- Die Aktien des Emittenten sind nicht in einem international bedeutenden ausländischen Referenzindex enthalten.
- Mindestens 50% des Gesamtumsatzes der Aktien wird bei SIX generiert oder die Liquiditätsquote (Umsatz in Prozent der Freefloat-Kapitalisierung) beträgt mindestens 50%.

Um in den Investment-Index aufgenommen zu werden, benötigt ein Instrument einen Freefloat-Faktor von mindestens 20%. Fällt der Freefloat-Faktor unter dieses Minimum und erreicht oder überschreitet es nicht innerhalb von drei Monaten, wird die betreffende Indexkomponente aus dem Investment Index ausgeschlossen. Ein Instrument, das noch nicht in der Indexkomposition des Investment Index enthalten ist, wird in den Investment Index aufgenommen, sobald es während eines Zeitraums von drei Monaten kontinuierlich einen Freefloat-Faktor von 20% erreicht oder überschritten hat. Die Anpassungen werden unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von 10 Handelstagen implementiert.

Der Freefloat-Faktor der Indexkomponenten wird gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 überprüft. Ändert sich das Kotierungssegment einer Indexkomponente, wird sie per Effektiv-Datum aus dem Investment Index ausgeschlossen.

5.20.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der Investment Index wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.21 SIX Single Stock Indizes

5.21.1 Übersicht

Die SIX Single Stock Indizes messen die Wertentwicklung eines einzelnen, an der SIX Swiss Exchange gehandelten Instruments. Die vollständige Liste der SIX Single Stock Indizes finden Sie im SIX Vendor Code Sheet⁵.

5.21.2 Indexberechnung

Die SIX Single Stock Indices werden nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben.

⁴ Gemäss Art. 3 des Zusatzreglements für die Kotierung von Investmentgesellschaften in den SIX Listing Rules.

⁵ <https://www.six-group.com/dam/download/market-data/indices/six-calculated-indices.xls>

5.21.3 Indexkomposition

5.21.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Da die SIX Single Stock Indizes nur aus einer Komponente bestehen, wird kein Auswahlverfahren durchgeführt.

5.21.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Jeder SIX Single Stock Index setzt sich aus nur einem an der SIX Swiss Exchange gehandelten Titel zusammen.

Im Falle eines Spin-Offs wird die abgespaltene Gesellschaft für einen Tag dem Index hinzugefügt und am nächsten Tag entfernt.

Wenn der Basiswert eines SIX Single Stock Index dekotiert wird, wird der Index eingestellt.

5.21.4 Gewichtung Indexkomponenten

Die SIX Single Stock Indizes werden nach der Freefloat-Marktkapitalisierung der jeweiligen Indexkomponente gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.22 SXI Switzerland Sustainability 25 Index

5.22.1 Übersicht

Der SXI Switzerland Sustainability 25 Index misst die Wertentwicklung von Schweizer Unternehmen, die nach den Kriterien dem ESG Impact Rating von Inrate als nachhaltig gelten. Die 25 bestplatzierten Unternehmen, welche die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen, werden für den Index ausgewählt. Der SXI Switzerland Sustainability 25 Index ist ein Index mit fixer Anzahl von Komponenten.

5.22.2 Indexberechnung

Der SXI Switzerland Sustainability 25 Index wird nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierungsgewichteter Index berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SXI Switzerland Sustainability 25 Index gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.22.3 Indexkomposition

5.22.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Die Zusammensetzung des Index wird bei der jährlichen ordentlichen Indexüberprüfung am 3. Freitag im September angepasst.

5.22.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des SXI Switzerland Sustainability 25 Index ist der SMI Expanded. Jedem Indexkandidaten wird ein Nachhaltigkeits-Score basierend auf dem Inrate ESG Impact Rating zugewiesen. Die Kandidaten werden nach dem Nachhaltigkeits-Score in absteigender Reihenfolge sortiert (vom besten zum schlechtesten), und die Kandidaten mit demselben Nachhaltigkeits-Score werden nach ihrer Streubesitz-Marktkapitalisierung in absteigender Reihenfolge sortiert. Ist ein Emittent mit mehr als einem Instrument auf der Selektionsliste vertreten, wird das Instrument mit der grösseren Freefloat-Marktkapitalisierung selektiert.

Die neue Indexkomposition wird dem Markt unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von 2 Wochen mitgeteilt.

5.22.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SXI Switzerland Sustainability 25 Index wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Indexkomponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst. Beim vierteljährlichen ordentlichen Indexreview wird das Gewicht der einzelnen Indexkomponenten auf 15% begrenzt.

5.23 SPI Gender Equality Index

5.23.1 Übersicht

Der SPI Gender Equality Index misst die Entwicklung der grössten Schweizer Aktien entsprechend der Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter ihrer Emittenten. Der Gender Equality Index ist ein Index mit variabler Anzahl von Komponenten. Alle Komponenten werden gleich gewichtet. Die entsprechenden Daten werden von Inrate erhoben.

5.23.2 Indexberechnung

Der SPI Gender Equality Index wird nach dem Konzept von Laspeyres berechnet. Die Gewichte werden dabei mit einem Gewichtungsfaktor bestimmt. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für den SPI Gender Equality Index gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.23.3 Indexkomposition

5.23.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Bei der jährlichen ordentlichen Indexüberprüfung am 3. Freitag im Dezember wird die Indexkomposition anhand der Auswahldaten vom 1. Dezember angepasst. Komponenten, die den Index ausserhalb des ordentlichen Index Review Zyklus verlassen, werden nicht ersetzt.

5.23.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Indexkandidaten sind die 100 grössten Aktien des SPI. Um ausgewählt zu werden, muss ein Kandidat zum Stichtag zwischen 20% und 80% Frauen im Verwaltungsrat und zwischen 15% und 85% in der Geschäftsleitung aufweisen.

5.23.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SPI Gender Equality Index ist ein gleichgewichteter Index. Die Gewichtungsfaktoren werden bei jeder vierteljährlichen Überprüfung so berechnet, dass eine gleiche Gewichtung der Komponenten gewährleistet ist. Die Berechnung und Kommunikation der Gewichtungsfaktoren folgen dem in Abschnitt 5.1 beschriebenen Zeitplan.

5.24 SXI Special Industry: Life Sciences Index

5.24.1 Übersicht

Der SXI Life Sciences Index misst die Wertentwicklung des Schweizer Life Sciences Aktienmarktes. Daher werden für den Index nur Instrumente ausgewählt, die bei SIX kotiert sind und deren Emittent im Life Sciences Bereich tätig ist. Der SXI Life Sciences Index ist ein Index mit variabler Anzahl von Komponenten.

5.24.2 Indexberechnung

Die SXI Special Industry Indizes werden nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierungsgewichtete Indizes berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für die SXI Special Industry Indizes gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.24.3 Indexkomposition

5.24.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Beim jährlichen ordentlichen Indexreview am 3. Freitag im September wird die Indexkomposition anhand der Selektionsliste vom Juni angepasst.

5.24.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Der SXI Life Sciences Index umfasst Instrumente mit einer durchschnittlichen Freefloat-Marktkapitalisierung von mindestens CHF 100 Millionen über einen Zeitraum von 12 Monaten. Das Indexuniversum des SXI Life Science Index ist der SPI (Kapitel 5.2) sowie der Investment Index (Kapitel 5.20). Investmentgesellschaften werden jedoch nur aufgenommen, wenn nicht mehr als 50% ihres Anlageportfolios aus SXI-Indexkomponenten besteht. Die Struktur der Investmentgesellschaften wird im Rahmen des ordentlichen Indexreviews überprüft und angepasst. Können keine verlässlichen Informationen über die Struktur des Aktienbesitzes der Investmentgesellschaft gefunden werden, wird der betreffende Emittent der Investmentgesellschaft nicht in den Index aufgenommen oder aus dem Index ausgeschlossen.

Die Indexkomponenten werden anhand der Selektionsliste nach ihrer Branchenklassifizierung ausgewählt. Für den Index zulässig ist der Supersektor «4500 Health Care». Ein noch nicht klassifiziertes Instrument kann in den Index aufgenommen werden, wenn die Geschäftstätigkeit des Emittenten eindeutig einem der vordefinierten Subsektoren zugeordnet werden kann.

5.24.4 Gewichtung Indexkomponenten

Der SXI Life Sciences Index wird mit der Freefloat-Marktkapitalisierung seiner Indexkomponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst. Im selben Zusammenhang werden Kappungsfaktoren unter den folgenden Bedingungen berechnet. Wenn der Index aus 10 oder weniger Komponenten besteht, werden diese gleich gewichtet. Bei mehr als 10 Indexkomponenten wird das Gewicht einer Indexkomponente beim ordentlichen Indexreview auf 10% begrenzt.

Hat ein einzelner Emittent mehr als ein Aktieninstrument (z.B. Namenaktien, Inhaberaktien, Partizipationsscheine, Genussscheine) ausgegeben, kann der Emittent mit mehr als einem Instrument im Index vertreten sein. In diesem Fall wird deren Freefloat-Marktkapitalisierung zur Berechnung der Kappungsfaktoren kumuliert. Überschreitet die kumulierte Indexgewichtung den Schwellenwert von 10%, wird die Gewichtung entsprechend gekappt. Die Kappung erfolgt auf der jeweils kleinsten Indexkomponente des Emittenten. Gibt es mehrere Instrumente eines Emittenten und eines davon hat bereits ein Gewicht von über 10%, werden die kleineren Instrumente nicht in den Index aufgenommen.

5.25 SXI Special Industry: Bio+Medtech

5.25.1 Übersicht

Der SXI Bio+Medtech Index ist ein Subindex des SXI Life Sciences Index und misst die Wertentwicklung des Schweizer Bio und Medtech Aktienmarktes. Daher werden für den Index nur Instrumente ausgewählt, die bei SIX kotiert sind und deren Emittent im Life Sciences Bereich mit Ausnahme von Arzneimittel tätig ist. Der SXI Bio+Medtech Index ist ein Index mit variabler Anzahl von Komponenten.

5.25.2 Indexberechnung

Die SXI Special Industry Indizes werden nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierungsgewichtete Indizes berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für die SXI Special Industry Indizes gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind.

5.25.3 Indexkomposition

5.25.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Beim jährlichen ordentlichen Indexreview am 3. Freitag im September wird die Indexkomposition anhand der Selektionsliste vom Juni angepasst.

5.25.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des SXI Bio+Medtech Index ist der SXI Life Sciences Index (Kapitel 5.24). Die Indexkomposition besteht aus allen Indexkomponenten des SXI Life Sciences Index ohne die Indexkomponenten der Branche «Pharmaceuticals». Ein noch nicht klassifiziertes Instrument kann in den Index aufgenommen werden, wenn die Geschäftstätigkeit des Emittenten eindeutig einem der vordefinierten Subsektoren zugeordnet werden kann.

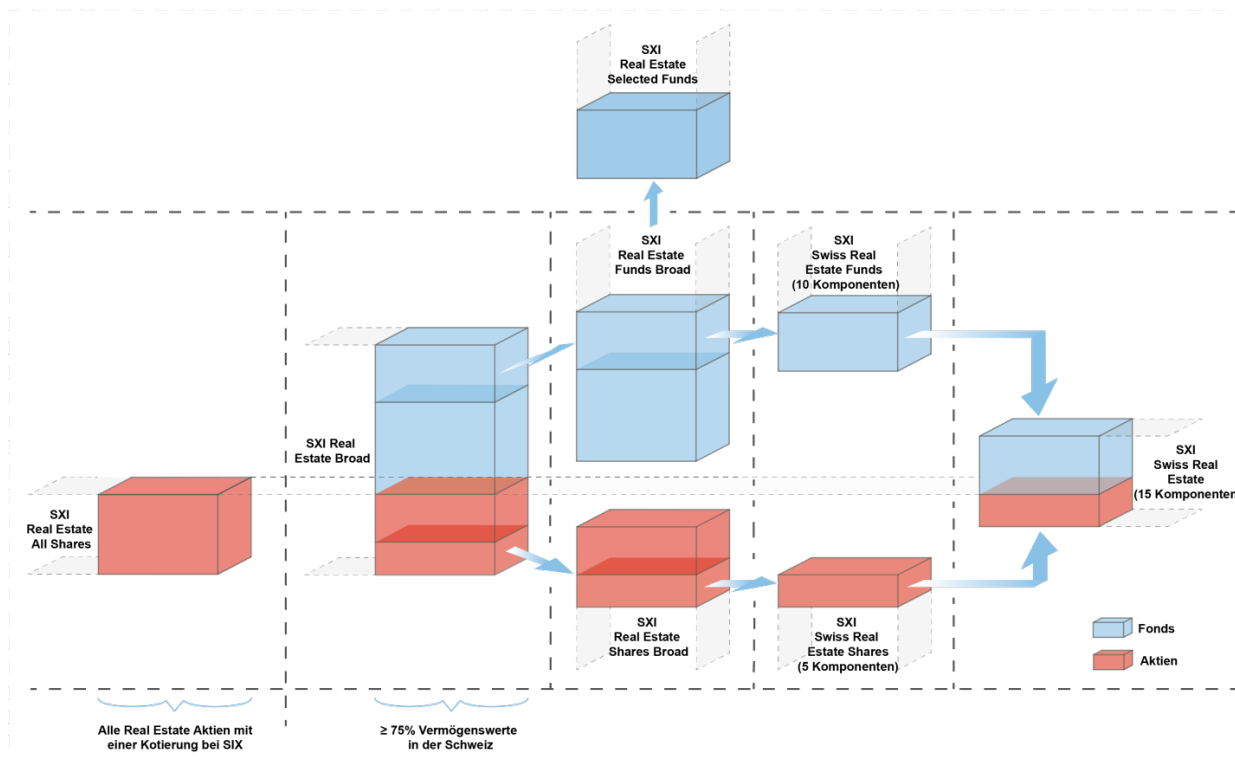
5.25.4 Gewichtung Indexkomponenten

Für die Gewichtungsbegrenzung gelten die gleichen Regeln wie für den SXI Life Sciences Index (Kapitel 5.24.4).

5.26 SXI Real Estate Indizes

5.26.1 Übersicht

Die Real Estate Indizes messen die Wertentwicklung des Schweizer Immobilienmarktes gemäss der folgenden Grafik:



Der SXI Swiss Real Estate Shares Index, der SXI Swiss Real Estate Funds Index und der SXI Swiss Real Estate Index sind Indizes mit fixer Anzahl von Komponenten.

Der SXI Real Estate All Shares Index, der SXI Real Estate Broad Index, der SXI Real Estate Funds Broad Index und der SXI Real Estate Shares Broad Index sind Indizes mit variabler Anzahl von Komponenten.

Der SXI Real Estate Selected Funds Index wird anders berechnet und gewichtet als die restlichen SXI Real Estate Indizes und ist separat im Kapitel 5.26 erklärt.

5.26.2 Indexberechnung

Die SXI Real Estate Indizes werden nach dem Konzept von Laspeyres als Freefloat-Marktkapitalisierung-gewichtete Indizes berechnet. Das Konzept von Laspeyres und dessen Gewichtungsmethoden werden im Dokument 'Index und Corporate Actions Regelwerk für Aktien-, Anleihen-, Strategie und Immobilienindizes' beschrieben. Für die SXI Real Estate Indizes gelten die Bestimmungen der «Standarderöffnung», welche im Kapitel 3.2 erklärt sind. Für den SXI Real Estate Funds Broad Index berechnet SIX zusätzlich zu den Indextypen Preisrendite und Bruttorendite den Typ Nettorendite.

5.26.3 Indexkomposition

5.26.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Beim jährlichen ordentlichen Indexreview am 3. Freitag im September wird die Indexkomposition jedes SXI Real Estate Indexes mit Ausnahme des SXI Real Estate Selected Funds Index anhand der jeweiligen Selektionsliste vom Juni angepasst. Für die Stichtage 31. März, 30. September und 31. Dezember wird eine provisorische Selektionsliste erstellt. Sie dient als Basis für die Anpassung ausserordentlicher Corporate Actions.

5.26.3.2 Bestimmungen Indexkomponenten-Selektion für SXI Real Estate All Shares Index

Der SXI Real Estate All Shares Index umfasst alle Immobilienaktien mit einer Primärkotierung bei SIX gemäss dem regulatorischen Standard für Immobiliengesellschaften⁶. Anpassungen in der Indexkomposition aufgrund von Änderungen des regulatorischen Standards einer Indexkomponente werden beim nächsten ordentlichen jährlichen Indexreview im September vorgenommen.

5.26.3.3 Bestimmungen Indexkomponenten-Selektion für SXI Real Estate Broad Index

Der SXI Real Estate Broad Index enthält Immobilienaktien mit einer Primärkotierung bei SIX gemäss dem regulatorischen Standard für Immobiliengesellschaften⁷ sowie Immobilienfonds, die eine Primärkotierung bei SIX haben und mindestens 75% ihres Vermögens oder Fondsvermögens in der Schweiz investieren. Die Bilanz und Fondsstruktur werden bei jedem ordentlichen jährlichen Indexreview hinsichtlich der Schwelle von 75% überprüft.

Der SXI Real Estate Broad Index ist in den SXI Real Estate Funds Broad Index und den SXI Real Estate Shares Broad Index aufgeteilt. Der SXI Real Estate Funds Broad Index enthält sämtliche Fonds und der SXI Real Estate Shares Broad Index sämtliche Aktieninstrumente aus dem SXI Real Estate Broad Index.

5.26.3.4 Bestimmungen Indexkomponenten-Selektion für SXI Swiss Real Estate Fund Indizes

Das Indexuniversum des SXI Swiss Real Estate Funds Index ist der SXI Real Estate Funds Broad Index.

Die Indexkomponenten des SXI Swiss Real Estate Funds Index werden gemäss der folgenden Tabelle selektiert:

Index	Anzahl Indexkomponenten	Direkte Auswahl	Puffer
SXI Swiss Real Estate Funds Index	10	Rang 1-9	Rang 10-11

Die 10 Indexkomponenten des SXI Swiss Real Estate Funds Index werden aus der Selektionsliste für Immobilienfonds ausgewählt. Diese Selektionsliste ordnet die Immobilienfonds nach den folgenden zwei Kriterien:

- Durchschnittliche Freefloat-Marktkapitalisierung der letzten 12 Monate im Verhältnis zur Kapitalisierung des gesamten Indexuniversums

⁶ S. Kotierungsreglement Art. 77 Definition

Kotierungsreglement: www.six-exchange-regulation.com > Emittent > Zulassung > Kotierung

⁷ S. Kotierungsreglement Art. 77 Definition

Kotierungsreglement: www.six-exchange-regulation.com > Emittent > Zulassung > Kotierung

- Kumulierter Orderbuch-Umsatz der letzten 12 Monate im Verhältnis zum gesamten Umsatz des Indexuniversums

Um Schwankungen im Index zu reduzieren, wird ein Puffer für die Ränge 10 und 11 verwendet, d.h., die ersten neun Kandidaten werden direkt in den Index aufgenommen. Aus den Kandidaten auf den Rängen 10 und 11 werden diejenigen, welche aktuell schon im Index sind, prioritär aufgenommen, bis der Index 10 Komponenten hat.

Alle kotierten Immobilienfonds gelten als frei handelbar, womit ihr Freefloat-Faktor 100% beträgt.

5.26.3.5 Bestimmungen Indexkomponenten-Selektion für SXI Swiss Real Estate Share Indizes

Das Indexuniversum des SXI Swiss Real Estate Shares Index ist der SXI Real Estate Shares Broad Index. Die fünf Indexkomponenten des SXI Swiss Real Estate Shares Index werden aus der Selektionsliste für Immobilienaktien ausgewählt. Diese Selektionsliste gewichtet die nachfolgenden zwei Kriterien zu je 50%:

- Durchschnittliche Freefloat-Marktkapitalisierung der letzten 12 Monate im Verhältnis zur Kapitalisierung des gesamten Indexuniversums
- Kumulierter Orderbuch-Umsatz der letzten 12 Monate im Verhältnis zum gesamten Umsatz des Indexuniversums

Das kombinierte Kriterium wird absteigend sortiert und die Kandidaten auf den Rängen 1 bis 5 werden als Komponenten selektiert.

5.26.3.6 Bestimmungen Indexkomponenten-Selektion für SXI Swiss Real Estate Index

Die Indexkompositionen des SXI Swiss Real Estate Funds Index (Kapitel 5.26.3.4) und des SXI Swiss Real Estate Shares Index (Kapitel 5.26.3.5) sind im SXI Swiss Real Estate Index mit 15 Indexkomponenten zusammengefasst.

5.26.4 Gewichtung Indexkomponenten

Die SXI Real Estate Indizes werden mit der Freefloat-Marktkapitalisierung ihrer Komponenten gewichtet. Die Anzahl Aktien und der Freefloat-Faktor werden vierteljährlich gemäss der Beschreibung im Kapitel 3.1 angepasst.

5.27 SXI Real Estate Selected Funds Index

5.27.1 Übersicht

Der SXI Real Estate Selected Funds Index misst die Wertentwicklung von grossen Schweizer Immobilienfonds. Es ist ein Index mit fixer Anzahl von Komponenten, der die 10 grössten Schweizer Immobilienfonds enthält. Im Gegensatz zum SXI Real Estate Funds Index, der in Kapitel 5.26 erläutert wird, verwendet der SXI Real Estate Selected Funds Index eine andere Berechnungsmethode und hat andere Selektionsregeln.

5.27.2 Indexberechnung

Der SXI Real Estate Selected Funds Index ist ein Performance Attribution Index, der entweder mit dem Net Asset Value (NAV) der Indexkomponenten gewichtet oder mit der Anzahl an Indexkomponenten gleichgewichtet wird. Die NAV gewichtete Variante existiert auch als gekappte Version, bei der die maximalen Gewichte der Komponenten regelmässig auf 18% limitiert werden. Alle drei Indizes sind dividendenadjustiert. Die Performance Attribution-Formel und die Gewichtungsmethoden sind im Kapitel 4.2 ausführlich beschrieben.

5.27.3 Indexkomposition

5.27.3.1 Häufigkeit ordentlicher Indexreview und Stichtag

Die Index Komposition und die NAV-Werte werden halbjährlich im Juni und im Dezember überprüft. Die Änderungen werden auf den ersten Handelstag im Juli und Januar effektiv. Der relevante Stichtag des Indexuniversums zur Bestimmung der Indexkomposition ist acht Handelstage vor dem Effektivdatum. Die Resultate der Indexreview mit aktualisierter Index-Komposition und NAV-Werten wird acht Handelstage vor dem Effektivdatum kommuniziert.

5.27.3.2 Bestimmungen Selektion Indexkomponenten

Das Indexuniversum des SXI Real Estate Selected Funds Index ist der SXI Real Estate Funds Broad Index. Die Selektionsliste ordnet die Kandidaten anhand des NAV in absteigender Reihenfolge.

Um in den Index aufgenommen zu werden, muss ein Fonds die folgenden Kriterien erfüllen:

- Ein Fonds, der bereits Teil des Indexuniversums ist, benötigt einen NAV, der in zwei aufeinander folgenden Reviews denjenigen der kleinsten Indexkomponente um mindestens 1.5% übersteigt.
- Ein Fonds, der seit dem letzten halbjährlichen Indexreview Teil des Indexuniversums ist, benötigt einen NAV, der den der kleinsten bestehenden Indexkomponente um mindestens 1.5% übersteigt.

Die 10 grössten Fonds gemessen am NAV werden für den Index selektiert. Verlässt ein Fonds das Indexuniversum, wird er gleichzeitig aus dem SXI Real Estate Selected Funds Index ausgeschlossen.

5.27.4 Gewichtung Indexkomponenten

Die Indexkomponenten des SXI Real Estate Selected Funds NAV Index werden halbjährlich anhand ihres NAV am ersten Handelstag im Januar und Juli gewichtet.

Ebenfalls effektiv am ersten Handelstag im Januar und Juli werden die Kappungsfaktoren für den SXI Real Estate Selected Funds NAV Capped Index aktualisiert, um das maximale Gewicht der Komponenten auf 18% zu beschränken.

6 Primäre Datenquellen

Um die SIX Equity-Indizes zu berechnen, werden strukturierte Informationen verwendet. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die verwendeten primären Datenquellen:

Information	Quelle
Kursinformation	SIX Swiss Exchange
Kapitalereignisse	SIX Swiss Exchange
ESG Critical Sector Revenues, UN GC, OECD and ESG Impact Ratings	Inrate
Gender Equality Data	Inrate
SIX Equity taxonomy, Multinational enterprise flag	SIX Index
Fundamentaldaten zu Selektion der Multi Premia Indizes	Refinitiv
Währungskurse	SIX Financial Information

7 Korrekturrichtlinien

Eine indexbezogene Korrektur kann aus zwei Gründen erfolgen. Entweder weil die notwendigen Daten nicht verfügbar oder falsch sind.

7.1 Nicht verfügbare Daten

Liegen SIX aufgrund von Handelsaussetzungen oder Marktverwerfungen keine Daten vor, die zur Bestimmung des Preises oder der Gewichtung einer Indexkomponente notwendig sind, werden die zuletzt verfügbaren Daten verwendet. Solche Fälle können zu einer Abweichung von den Grundprinzipien der in den jeweiligen Reglementen definierten Indizes führen. Diese Änderungen können sich auf Review-Zeitpläne, ordentliche Reviews sowie Anpassungen in der Indexkomposition oder Gewichtung ausserhalb der ordentlichen Reviews beziehen und werden unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Handelstagen öffentlich angekündigt.

7.2 Falsche Daten

Fehlerhafte Daten können durch Berechnungsfehler oder fehlerhafte Eingangsdaten entstehen.

Berechnungsfehler, welche innerhalb eines Handelstages bemerkt werden, werden umgehend korrigiert. Intraday-Tickdaten werden nicht rückwirkend korrigiert. Berechnungsfehler, die älter als ein Handelstag sind, und fehlerhafte Eingangsdaten werden nur korrigiert, soweit technisch möglich und ökonomisch sinnvoll. Führt die Korrektur zu einer signifikanten Abweichung der Indexwerte, können diese auch nachträglich korrigiert werden.

8 Governance

Die Verwaltung der Indizes obliegt dem Index Team von SIX. Das Team stellt sicher, dass die Indexregeln eingehalten werden und dass die Indizes die erforderlichen Qualitätsstandards erfüllen. Das Index Team untersteht einem regulatorischen Framework, dessen Einhaltung durch strukturierte Prozesse sichergestellt ist. Die Hauptexponenten und Konzepte sind die folgenden:

Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Fassung der Regelwerke massgebend.

Index-Kommission

SIX wird von der Indexkommission unterstützt. Die Indexkommission liefert Inputs zu indexbezogenen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit Änderungen der Indexregeln sowie Anpassungen, Aufnahmen und Ausschlüssen ausserhalb der festgelegten periodischen Reviews.

Die Kommission tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen und liefert wertvolle Beiträge dazu, wie bestehende Produkte verbessert und neue Produkte geschaffen werden können.

Überprüfung der Indexkonzepte

Die Gültigkeit der Indexkonzepte und der Regeln wird auf regelmässiger Basis und mindestens einmal im Jahr überprüft. In Ausnahmefällen kann dazu eine breite Marktkonsultation durchgeführt werden. Die Änderungen von Indexregeln erfolgen gemäss den entsprechenden Governance-Prozessen.

Das Datum des Inkrafttretens von Änderungen der Indexregeln wird nach Möglichkeit mit dem regelmässigen Indexreview abgestimmt, um aussergewöhnliche Auswirkungen für Kunden und andere Interessensgruppen zu vermeiden. Wesentliche Änderungen der Indexregeln sollten standardmässig drei Monate vor ihrer Umsetzung öffentlich angekündigt werden. SIX kann beschliessen, die Ankündigungsfrist in einigen Fällen zu verkürzen:

- In aussergewöhnlichen oder dringenden Fällen oder in Situationen, die keine Auswirkungen auf Kunden oder andere Interessensgruppen haben und in denen eine sofortige Kommunikation nicht möglich ist. So zum Beispiel, wenn ein Anleger die Indexperformance mit seinem Portfolio nicht mehr replizieren kann. In solchen Fällen müssen Änderungen oder Ergänzungen der Regelwerke am selben Tag angekündigt werden an dem die neue Indexregel oder Änderung auch umgesetzt wird.
- Für unwesentliche Änderungen der Indexregeln, d.h. Klarstellungen der Regeln.
- Zur Abstimmung mit den Terminen des regelmässigen Indexreviews und der Neugewichtung des Index.

Marktkonsultationen

Sofern möglich, befragt SIX bei allen wesentlichen Änderungen der Indexregeln und der Einstellung von Indizes die Vertreter der betroffenen Kunden und anderer Interessensgruppen. Mit einer wesentlichen Änderung der Indexregeln ist dabei eine Änderung gemeint, die «die für die Bestimmung eines Index angewandten Verfahren erheblich verändert», und somit den Indexwert im Vergleich zu einem unveränderten Szenario wesentlich beeinflusst.

Zu Beginn einer Marktkonsultation stellt SIX mindestens Folgendes zur Verfügung:

- Informationen über die wichtigsten Elemente der Methodik, die von der vorgeschlagenen wesentlichen Änderung betroffen wären.
- Eine Einschätzung, ob die Repräsentativität des Referenzwerts oder der Referenzwert-Familie und deren Eignung als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente und -kontrakte gefährdet wären, falls eine vorgeschlagene wesentliche Änderung ausbleibt.
- Der Zeitpunkt und die Dauer des Konsultationszeitraums. Diese hängen von der Wesentlichkeit der vorgeschlagenen Änderungen der Indexregeln ab. Standardmässig dauert eine Marktkonsultation für wesentliche Änderungen einen Monat.

Eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zu den Marktkonsultationen und die darauffolgende Antwort von SIX wird Kunden und Interessensgruppen nach jeder Konsultationsperiode zugänglich gemacht, es sei denn, der Urheber der Kommentare hat um Vertraulichkeit gebeten.

Einstellung von Indizes

Eine Entscheidung zur Einstellung eines Index wird SIX mit angemessenem Vorlauf öffentlich ankündigen. Der Zeitraum ist abhängig von der Auswirkung. Standardmässig wird ein Zeitraum von einem Monat eingeplant.

SIX ist nicht dafür verantwortlich, einen alternativen Index zu bestimmen oder anzubieten, wenn ein Index eingestellt wird.

Falls Finanzprodukte auf den Index bestehen, von denen SIX Kenntnis hat, wird im Vorfeld eine Marktkonsultation durchgeführt und bei einer endgültigen Einstellung ein Übergangszeitraum eingeräumt. Ansonsten wird keine Marktkonsultation durchgeführt.

Bestimmung eines Index

Alle Indizes in diesem Regelwerk verwenden verfügbare Preise («Inputdaten»), die von der SIX Swiss Exchange während der offiziellen Handelszeiten empfangen werden.

Die Indexregeln verwenden keine Extrapolation zur Bestimmung des Indexwertes.

Das Minimum an Daten, die für jedes Instrument benötigt werden, um potenziell für eine Indexaufnahme in Frage zu kommen, sind die Referenzdaten des Instruments und eine Kotierung an der SIX Swiss Exchange. Letzteres ist wichtig, um einen regelmässig ermittelten Preis für ein Instrument zu gewährleisten. Für die Häufigkeit oder die Anzahl der Preisaktualisierungen pro Instrument ist kein Schwellenwert festgelegt, weil dies dem Ziel widerspricht, den pro Index definierten Markt zu messen, wie er in den entsprechenden Kapiteln dieses Dokumentes beschrieben ist. Dazu gehört auch die Verwendung der zuletzt verfügbaren Preise.

Wenn ein Index intra-day berechnet wird, werden die in Abschnitt 3.2 dieses Regelwerks definierten Preise verwendet, z. B. der letzte verfügbare Geldkurs.

Die Zusammensetzung der Indizes in diesem Regelwerk werden entsprechend den Abschnitten «Index Komposition» und «Gewichtung Indexkomponenten» des entsprechenden Index Kapitels vollzogen.

Mögliche Einschränkungen bei der Bestimmung eines Index

Stehen der SIX aufgrund von Handelsunterbrüchen oder Marktverwerfungen die für die Bestimmung des Preises oder der Gewichtung einer Indexkomponente notwendigen Daten nicht zur Verfügung, werden die zuletzt verfügbaren Daten verwendet. Solche Fälle können zu einer Abweichung von den Grundprinzipien der Indizes führen. Diese Änderungen können sich auf Review-Zeitpläne, ordentliche Reviews sowie Anpassungen in der Indexkomposition oder Gewichtung ausserhalb der ordentlichen Reviews beziehen und werden unter Berücksichtigung einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Handelstagen öffentlich bekannt gegeben.

Bei strukturellen Veränderungen des Marktes oder der wirtschaftlichen Realität oder wenn das Interesse an einem Markt nachgelassen hat oder nicht funktioniert, kann die Zuverlässigkeit einer Methodik nicht mehr gewährleistet werden. SIX überprüft die Regelwerke mindestens einmal jährlich, um solche Veränderungen zu antizipieren und deren Auswirkungen durch entsprechende Anpassungen der Methodik abzumildern.

Kontrollen und Regeln für die Ausübung von Expertenurteilen

Die Regeln für jeden der Indizes wurden so konzipiert, dass Ermessensspielräume oder Expertenurteile für die Indexberechnung so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Aufgrund unvorhergesehener Marktereignisse oder nicht verfügbarer Daten können die folgenden Situationen eintreten:

- unerwartete Ereignisse, wie z. B. komplexe Kapitalmassnahmen, makroökonomische Schocks, Marktstörungen, Naturkatastrophen
- technische Gründe, z. B. fehlende Schlusskurse aufgrund eines Computerausfalls an der Börse oder die Unfähigkeit eines Datenanbieters bestimmte Datenpunkte rechtzeitig zu liefern
- wenn eine Regel mehrere Interpretationen zulässt («unklare Regel»)
- das Fehlen einer Regel, was potenziell dazu führen kann, dass die Aussagekraft eines Index reduziert wird («unzureichende Regel»)
- Falsche Einschätzung der Wesentlichkeit bei Änderungen von Indexregeln
- Festlegung von Preisen bei Bezugsrechten

Für solche unerwarteten Fälle wurde ein Eskalationsprozess implementiert. SIX wird die Anwendung von Ermessensspielräumen im Rahmen dieses Prozesses bewerten und dokumentieren. Soweit möglich, wird das vorliegende Regelwerk aktualisiert, um solche unerwarteten Fälle mit einer neuen transparenten Regel zu erfassen.

Zudem werden allfällige Rückmeldungen von Marktteilnehmern zur Anwendung von Ermessensspielraum in der Regel in der kommenden Sitzung der Indexkommission besprochen.

Weitere Dokumentation zu Regulierung und Prozessen kann auf der SIX Website gefunden werden⁸. SIX behält sich das Recht vor, basierend auf den im Kapitel 1.3 erwähnten Grundprinzipien Indexkompositionen, Gewichtungen von Komponenten oder Ankündigungsfristen anzupassen.

9 Externe Kommunikation

SIX benutzt die folgenden Tools, um den Markt über Indexänderungen zu informieren. Dazu gehören Änderungen von Indexzusammensetzungen, der Gewichtung von Indizes sowie ordentliche und ausserordentliche Indexanpassungen.

Berichte

SIX erstellt und verwaltet Berichte mit Informationen zu Indexzusammensetzungen, zur Gewichtung von Indexkomponenten, Ankündigungen zu Corporate Actions und anderen indexrelevanten Informationen. SIX veröffentlicht die Berichte auf ihrer Webseite, wobei die Mehrheit jedoch nur Lizenznehmern zugänglich gemacht wird. Einige Berichte enthalten indexspezifische Informationen, weshalb die Anzahl von relevanten Berichten von Index zu Index variiert. Abhängig von der Aktualität ihrer Informationen werden die Berichte mit unterschiedlichen Häufigkeiten von täglich bis jährlich aktualisiert.

Vendor Code Sheet

Das Vendor Code Sheet beinhaltet Informationen über aktuelle Tickersymbole, Normierungen, Lancierungsdaten und Berechnungsparameter der Indizes und ist auf der Webseite von SIX veröffentlicht⁹.

Newsletter E-Mail Service

Detaillierte Informationen zu Aktien und Real Estate Indizes, historischen Indexwerten, Corporate Actions und Indexzusammensetzungen stellt SIX über die Newsletter-Option «Swiss Index Service Equity» zur Verfügung. Interessierte können sich auf der Webseite von SIX¹⁰ für den Newsletter-E-Mail-Service anmelden. SIX verteilt sämtliche indexrelevanten Mitteilungen über diesen Kanal. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf:

- Kurzfristige Anpassungen bei Kapitalereignissen und Dividenden
- Aktualisierungen aufgrund periodischer Indexreviews
- Probleme und Fehler in der Indexberechnung
- Die Lancierung oder Einstellung von Indizes
- Marktkonsultationen
- Emittentenumfragen

Index Mitteilungen

Die Index Mitteilungen des Newsletter-E-Mail-Services im Zusammenhang mit Indexanpassungen werden auf der Webseite von SIX¹¹ veröffentlicht. Die Index Mitteilungen sind öffentlich zugänglich und erfordern weder ein Abonnement noch eine Lizenzvereinbarung.

⁸ www.six-group.com/swiss-indices > Benchmark Regulation

⁹ <https://www.six-group.com/dam/download/market-data/indices/six-calculated-indices.xls>

¹⁰ www.six-group.com/swiss-indices > Request account

¹¹ www.six-group.com/swiss-indices > Index Mitteilungen

Medienmitteilung

Bei Index Mitteilungen, die von breitem öffentlichem Interesse sind, kann SIX eine Medienmitteilung veröffentlichen, um die Öffentlichkeit über die Indexanpassung zu informieren. Darüber hinaus können Medienmitteilungen für Marketingzwecke verwendet werden, die nicht im Zusammenhang mit Indexanpassungen stehen.

10 Markenschutz und Lizenzierung

Die SIX Swiss Exchange Indizes sind geistiges Eigentum (einschliesslich der eingetragenen Marken) der SIX Index AG, Zürich, Schweiz. SIX Index AG übernimmt keinerlei Gewährleistung und schliesst jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) bezüglich deren Verwendung. Die Nutzung der SIX Indizes sowie der registrierten Marken (®) als auch der Zugang zu restriktiven Indexdaten wird über eine Lizenzvereinbarung geregelt. Informationen über die Lizenzierung und das Format des Disclaimers können auf der Webseite von SIX gefunden werden¹².

11 Kontakt

Anfragen zu den Indizes können an folgende Adressen gerichtet werden:

Index Business Support

Index Sales, Licensing and Data

T +41 58 399 26 00

indexdata@six-group.com

Technischer Support

Index Operations

T +41 58 399 22 29

indexsupport@six-group.com

¹² www.six-group.com/swiss-indices > Lizenzierung

Appendix A ESG Qualifikation und Attribute (gültig bis 24. März 2025)

Um den SPI ESG Index zu selektieren, werden nachfolgend die relevanten Faktoren der Inrate-Metrik¹³ kurz erklärt:

- Rating: Das ESG Impact Rating reicht in 12 Stufen von D- bis A+.
- Umsätze in kritischen Sektoren: Um die Umsätze in kritischen Sektoren zu quantifizieren, wird auf Inrate-Daten abgestellt. Diese kritischen Sektoren sind Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Rüstung, Glücksspiel, Gentechnologie, Kernenergie, Kohle, Tabak und Ölsand.
- Ausschlüsse auf der Grundlage der Bewertung des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) durch Inrate.
- Ausschlüsse basierend auf der Bewertung des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen¹⁴

Das Indexuniversum des SPI ESG ist der SPI. Um in den Index aufgenommen zu werden, unterliegen alle Instrumente den folgenden kritischen Sektorumsatzgrenzen, dürfen nicht von der Schweizerischen Vereinigung für verantwortungsbewusstes Investment zum Ausschluss empfohlen worden sein, müssen die Bewertung des Global Compact der Vereinten Nationen erfüllen und die Kandidaten müssen bei der jährlichen Überprüfung im September ein ESG Impact Rating von mindestens C+ aufweisen.

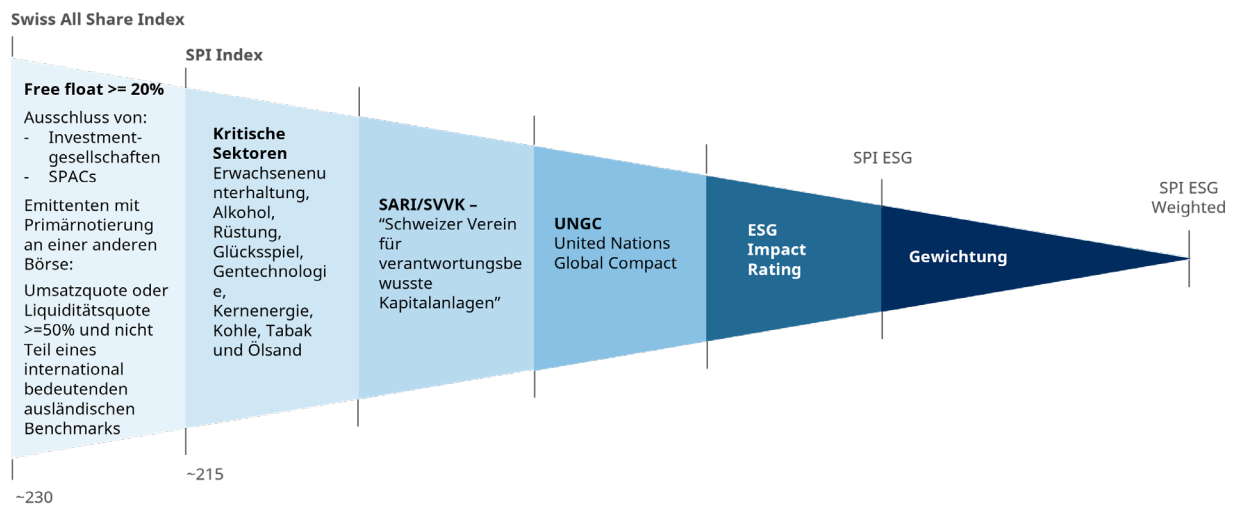
Kritische Sektoren	Anteil
Erwachsenenunterhaltung	< 5%
Alkohol	< 5%
Rüstung	< 5%
Glücksspiel	< 5%
Gentechnologie	= 0%
Kernenergie	
Erzeugung von elektrischem Strom aus Kernenergie	= 0%
Minderheitsbeteiligung an der Erzeugung von Atomstrom	= 0%
Minderheitsbeteiligungen an Produkten und Dienstleistungen für die Nuklearindustrie	< 15%
Produkte und Dienstleistungen für die Nuklearindustrie	< 15%
Ölsand	= 0%
Kohle	< 5%
Tabak	
Waren im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen	< 5%
Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen	< 5%
Vertrieb von Tabakwaren	< 5%
Minderheitsbeteiligung an Tabakerzeugnissen	= 0%
Tabakerzeugnisse	= 0%

Um eine hohe Fluktuation und einen Tracking Error zu vermeiden und die Marktstruktur des Schweizer Aktienmarktes abzubilden, werden Indexkomponenten mit einer Gewichtung von mehr als 10 % im SPI ESG-Index beibehalten, sofern sich das Unternehmen zu ESG und den Prinzipien des UN Global Compact bekennt oder diese Teil der Unternehmensstrategie sind.

¹³ Diese Daten werden von Inrate bezogen. Weitere Informationen: <https://www.inrate.com/>

¹⁴ Weitere Informationen: <https://www.svvk-asir.ch/>

Die folgende Grafik zeigt die verschiedenen angewandten Filter:



Appendix A ESG Qualifikation und Attribute

(gültig ab 24. März 2025; erstmals umgesetzt für den Index Review effektiv am 24. März 2025)

A.1 Ausschlusskriterien für SPI ESG Indizes

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick der derzeit verfügbaren Ausschlusskriterien der SPI ESG-Indizes:

Attribut	Schwellenwert für Ausschluss
ESG Impact Rating	< C+
ESG Kontroversen	
Umsätze in kritischen Sektoren ¹⁵	
Erwachsenenunterhaltung	≥ 5%
Alkohol	≥ 5%
Rüstungsgüter	≥ 5%
Beteiligung an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen	> 0%
Wettspiele	≥ 5%
Gentechnik	> 0%
Atomenergie	
• Erzeugung von Atomstrom	> 0%
• Minderheitsbeteiligung Erzeugung von Atomstrom	> 0%
• Minderheitsbeteiligung Produkte & Dienstleistungen für die Atomindustrie	≥ 15%
• Produkte & Dienstleistungen für die Atomindustrie	≥ 15%
Fossile Brennstoffe	
• Ölsand	> 0 %
• Exploration, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Erdöl (gemäss CDR (EU) 2020/1818 Art.12(1)(e))	≥ 10%
• Exploration, Förderung, Herstellung oder Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen (gemäss CDR (EU) 2020/1818 Art.12(1)(f))	≥ 50%

¹⁵ Die Genauigkeit der Berechnungen für die Produktbeteiligungen hängt vom Grad der Transparenz des Unternehmens ab. Bei Unternehmen, die den prozentualen Anteil der Einnahmen aus umstrittenen Aktivitäten transparent offenlegen, ist die Berechnung präzise. Bei Unternehmen, die bestimmte Beteiligungen ohne transparente Offenlegung der Einnahmen aus diesen Tätigkeiten erwähnen, müssen anhand von fundierten Annahmen Schätzungen gemacht werden. Wenn es keine Möglichkeit gibt, eine fundierte Schätzung vorzunehmen, wird eine Standardbeteiligung von 0,1 % gesetzt.

Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh (gemäss CDR (EU) 2020/1818 Art. 12(1)(g))	≥ 50%
Exploration, Abbau, Förderung, Vertrieb oder Veredelung von Stein- und Braunkohle (gemäss CDR (EU) 2020/1818 Art. 12(1)(d))	≥ 1%
•	
Tabak	
Waren mit Bezug zu Tabak	≥ 5%
Einzelhandel von Tabakwaren	≥ 5%
Vertrieb von Tabakwaren	≥ 5%
Minderheitsbeteiligung Tabakwaren	> 0%
Tabakwaren, inklusive Anbau und Produktion von Tabak (gemäss CDR (EU) 2020/1818 Art. 12(1)(b))	> 0%
Sustainability Standards	
SVVK-ASIR ¹⁶	Auf Liste «Empfehlungen zum Ausschluss»
UN Global Compact und OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen ¹⁷ (gemäss CDR (EU) 2020/1818 Art. 12(1)(c))	Nicht erfüllt

Die Kriterien für die OECD-Leitsätze werden nicht auf Emittenten angewendet, die nicht als multinationale Unternehmen gelten.

¹⁶ Mehr Informationen unter <https://www.svvk-asir.ch/>

¹⁷ Emittenten, die als multinationale Unternehmen gelten, werden aus dem Index ausgeschlossen, wenn sie die Kriterien der OECD-Richtlinien nicht erfüllen..

A.2 Beschreibung der ESG Attribute

Der SPI kann nach der ESG Qualifikation der Emittenten der Indexkomponenten gefiltert werden. Die Emittenten werden von Inrate¹⁸ anhand mehrerer Attribute recherchiert und bewertet. Zusätzlich werden die Ausschlussempfehlungen des SVVK-ASIR¹⁹ berücksichtigt. Die nachstehende Tabelle gibt einen allgemeinen Überblick über diese Attribute, gefolgt von einer ausführlicheren Erläuterung der einzelnen Attribute im nächsten Abschnitt:

Attribut	Beschreibung
ESG Impact Rating	Das ESG Impact Rating wird von Inrate geliefert. Das ESG Impact Rating umfasst 12 Stufen und geht von A+ (beste Bewertung) bis D- (schlechteste Bewertung).
Umsätze in kritischen Sektoren	Das Produkt Screening von Inrate identifiziert den prozentualen Anteil des Umsatzes, den ein Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen aus einem kritischen Sektor erzielt.
UN Global Compact (UNGC)	Inrate bewertet, ob ein Emittent die zehn Prinzipien des UN Global Compact einhält, indem er so agiert, dass er Mindestverantwortungen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung erfüllt.
OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen	Inrate bewertet, ob ein Emittent die Anforderungen der OECD Leitsätze erfüllt.
SVVK-ASIR's Empfehlung zum Ausschluss	SVVK-ASIR erstellt eine Empfehlungsliste zum Ausschluss von Unternehmen. Diese Liste wird regelmässig überprüft.

Die oben genannten Attribute können kombiniert oder einzeln verwendet werden, um die ESG Qualifikation eines Emittenten zu bestimmen. Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, um zu bestimmen, ob ein Emittent für einen ESG-Index geeignet ist oder nicht.

ESG Impact Rating

Für Unternehmen werden die 'ESG Impact Ratings for public companies' von Inrate verwendet. Sie messen die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Produkte und Praktiken eines Unternehmens. Sie sind auch ein Mass für die Bereitschaft und Fähigkeit eines Unternehmens, die damit verbundenen Probleme wirksam anzugehen. Die Methodik von Inrate verwendet drei Module, um das ESG Impact Rating eines Emittenten gesamthaft zu bewerten: 'Assessment of products and services', 'Assessment of management and operations', und 'Assessment of adverse business practices'.

Umsätze in kritischen Sektoren

Das Produkt Screening von Inrate identifiziert den prozentualen Anteil des Umsatzes, den ein Unternehmen mit Produkten oder Dienstleistungen aus einem kritischen Sektor erzielt. Die Liste der kritischen Sektoren, die für die Bewertung von SBI Emittenten relevant sind, sind in der Tabelle in Appendix A.1 aufgeführt.

UN Global Compact (UNGC)

UN Global Compact ist eine Initiative, die Unternehmen und Organisationen weltweit zu einer nachhaltigen und sozial verantwortlichen Politik ermutigt. Sie basiert auf zehn Prinzipien in vier Bereichen: Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung. Jedem der vier Bereiche werden relevante ESG Kontroversen aus der ESG-Ratingmethodik von Inrate sowie – im Bereich Menschenrechte - zusätzliche Kriterien zugeordnet. Jede ESG Kontroverse wird von Inrate mit einem Controversy Score bewertet.

Einzelheiten sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

¹⁸ Mehr Informationen unter <https://www.inrate.com/>

¹⁹ Mehr Informationen unter <https://www.svkk-asir.ch/>

UNGC - Menschenrechte

Kontroversen über den Zugang zu Grundbedürfnissen

Kontroversen über den Zugang zu wirtschaftlichen Möglichkeiten

Kontroversen über Wohltätigkeitsspenden

Kontroversen über den Inhalt und Schutz der Privatsphäre bei Daten

Kontroversen über Gesundheit und Sicherheit

Kontroversen über die gesundheitlichen Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen

Kontroversen über lokale Gemeinschaften

Kontroversen über andere soziale Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen (abgesehen von Gesundheit)

Zusätzliche Kriterien: Keine Antipersonenminen

Keine Streumunition

Keine Nuklearwaffen

UNGC - Arbeit

Kontroversen über Kinderarbeit/Zwangsarbeit

Kontroversen über Diskriminierung und (sexuellen) Missbrauch

Kontroversen über die Beschäftigungsbedingungen

Kontroversen über die Vereinigungsfreiheit

Kontroversen über Umstrukturierungen

UNGC - Umwelt

Kontroversen über Land- und Meeresnutzungsänderungen

Kontroversen über Umweltverschmutzung

Kontroversen über die übermässige Ausbeutung natürlicher Ressourcen

Kontroversen über die Auswirkungen von Treibhausgasen

Kontroversen über die Finanzierung, Investition in oder Versicherung von Aktivitäten, die der biologischen Vielfalt schaden

Kontroversen über die Finanzierung, Investition in oder Versicherung von Aktivitäten mit hohem Treibhausgasausstoss

UNGC - Korruptionsbekämpfung

Kontroversen über wettbewerbswidrige Praktiken

Kontroversen über Bestechung und Korruption

Kontroversen über Geldwäscherei

Kontroversen über andere Fragen der Unternehmensethik

Ein Emittent gilt in einem bestimmten Bereich als nicht konform, wenn die Summe aller Controversy Scores in diesem Bereich 0,5 oder mehr beträgt oder wenn die zusätzlichen Kriterien nicht erfüllt sind. Um insgesamt die UN Global Compact Kriterien zu erfüllen, muss ein Emittent in allen vier Bereichen konform sein und die Summe der Controversy Scores über alle vier Bereiche darf nicht gleich oder höher als 0,5 sein.

OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen umfassen Empfehlungen und Grundsätze für ein verantwortungsvolles Geschäftsgebaren, das multinationale Unternehmen (MNU) befolgen sollten. Die Leitsätze bestehen aus zehn Kapiteln, die sich mit den Themen allgemeine Grundsätze, Offenlegung von Informationen, Menschenrechte, Beschäftigung, Umwelt, Verbraucherinteressen, Wissenschaft, Technologie und Innovation, Bestechung und Korruption, Wettbewerb und Besteuerung befassen.

Inrate bewertet alle Kapitel mit Ausnahme des Kapitels „Allgemeine Grundsätze“, da dieser Aspekt bereits in den anderen neun Kapiteln angemessen behandelt wird. Jedem der neun Kapitel sind relevante Faktoren aus der ESG-Methodik von Inrate zugeordnet, wie etwa ESG Kontroversen, Offenlegungen von Unternehmen oder Ratings.

Einzelheiten sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

OECD-Kapitel / Einzelne Indikatoren	Schwellenwert für Ausschluss
Bestechung und Korruption	
Kontroversen über Bestechung und Korruption	≥0.1
Kontroversen über Geldwäscherei	≥0.1
Kontroversen über Lobbying-Aktivitäten (einschliesslich politischer Spenden) und Positionen	≥0.1
Richtlinie zu Bestechung und Korruption	<0.2
Richtlinie zu Interessenkonflikten	<0.2
Leitlinien für die Durchführung philanthropischer Aktivitäten	<0.2
Richtlinie zum Insiderhandel ²	<0.2
Richtlinie zur Geldwäsche	<0.2
Wettbewerb	
Kontroversen über wettbewerbswidrige Praktiken	≥0.1
Richtlinien zum Wettbewerb	<0.2
Verbraucherinteressen	
Kontroversen über die gesundheitlichen Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen	≥0.1
Kontroversen über andere soziale Auswirkungen von Produkten und Dienstleistungen (abgesehen von Gesundheit)	≥0.1
Kontroversen über Marketing- und Werbepraktiken	≥0.1
Kontroversen über den Inhalt und Schutz der Privatsphäre bei Daten	≥0.1
Richtlinie zum Datenschutz	<0.2
Richtlinie für verantwortungsvolles Marketing	<0.2
Verfügbare Meldewege bei Verstössen gegen die Geschäftsethik	<0.2
Beschwerdemechanismus	<0.2
Programme zur Cybersicherheit	<0.2
Überwachung der Kundenzufriedenheit	<0.2
Offenlegung von Informationen	
Kontroversen über Governance Praktiken	≥0.1
Kontroversen über andere Fragen der Unternehmensethik	≥0.1
Öffentliche Berichterstattung über CSR-Themen	<0.2
Leitlinien für die CSR-Berichterstattung	<0.2
Zusammensetzung des Vorstands	<0.2
Offenlegung der Vergütung des CEO im Jahresbericht	<0.2
Offenlegung der Vergütung des Vorstands im Jahresbericht	<0.2

OECD-Kapitel / Einzelne Indikatoren	Schwellenwert für Ausschluss
Offenlegung der Vergütung des Präsidenten im Jahresbericht (nur Entwicklungsbanken)	<0.2
Ethische Verantwortung auf höchstem Niveau	<0.2
Beschäftigung	
Inrate Sub-Rating «Labor»	<C+
Umwelt	
Inrate Sub-Rating im Bereich «Environment»	<C+
Menschenrechte	
Anteil des Umsatzes aus Verteidigung (tödlich)	≥0.1%
Anteil des Umsatzes aus Verteidigung (nicht tödlich)	≥5%
Nennung in Listen über umstrittene Waffen	
Inrate Sub-Rating im Bereich «Social»	<C+
Wissenschaft, Technologie und Innovation	
Kontroversen über ethische Fragen zu Forschungsaktivitäten	≥0.1
Besteuerung	
Kontroversen über Steuerfragen	≥0.1

Ein Emittent gilt in Bezug auf ein Kapitel als nicht konform, wenn folgendes zutrifft:

- Für die Kapitel Bestechung und Korruption, Verbraucherinteressen und Offenlegung von Informationen: wenn der Emittent die Anforderungen für (i) einen der ESG Kontroversen innerhalb des jeweiligen Kapitels oder (ii) mehr als einen der anderen Aspekte (Richtlinien/Leitlinien) nicht erfüllt.
- Bei allen anderen Kapiteln: wenn der Emittent nicht alle Anforderungen des jeweiligen Kapitels erfüllt.

Darüber hinaus wird jeder Emittent an seinem Gesamt Controversy Score gemäss Inrate gemessen:

Indikator	Schwellenwert für Ausschluss
Overall controversy entity score	≥0.5

Um die OECD-Leitsätze als Ganzes zu erfüllen, muss ein Emittent in mindestens sechs der neun Kapitel konform sein und sein Gesamt Controversy Score (overall controversy entity score) darf den oben genannten Schwellenwert nicht überschreiten.

SIX prüft zudem, ob ein Emittent ein multinationales Unternehmen gemäss der Eurostat Definition²⁰ ist. Diese beschreibt ein multinationales Unternehmen als ein Unternehmen, das seinen Verwaltungssitz in einem (oder gelegentlich mehreren) Heimatländern hat und in anderen Ländern tätig ist. Die Definition wird auf die Entität der Emittentin angewandt, die von Inrate bewertet wurde. In den meisten Fällen wird dies die Muttergesellschaft sein; es kann aber auch Fälle geben, in der die lokale Tochtergesellschaft²¹ überprüft wird.

²⁰ [https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Multinational_enterprise_\(MNE\)](https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Multinational_enterprise_(MNE))

²¹ Inrates Methodik für Mutter-Tochter-(parent-child) Beziehungen definiert klare Regeln, wann eine Entität unabhängig bewertet wird, einige Elemente der Bewertung ihrer Muttergesellschaft erbt oder die Bewertung der Muttergesellschaft vollständig erbt. Wenn eine Einheit vollständig unabhängig bewertet wird, erfolgt die Beurteilung, ob es sich um ein multinationales Unternehmen handelt, auf der Ebene dieser Einheit und erstreckt sich nicht auf die Muttergesellschaft.

SVVK ASIR

SBI Emittenten werden daraufhin überprüft, ob sie auf der SVVK ASIR Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» stehen. Diese Liste wird derzeit öffentlich auf ihrer Website zur Verfügung gestellt und listet Unternehmen mit einer Beteiligung an Antipersonenminen, Streumunition oder Nuklearwaffen auf. Sie enthält auch eine Kategorie "Verhaltensbasierte Ausschlüsse", die Verstösse gegen geltende Gesetze/Standards, Menschenrechte, Arbeitsrechte, etc. berücksichtigt.

SVVK-ASIR versucht mit einem Unternehmen in Kontakt zu treten, bevor eine Entscheidung über einen möglichen Ausschluss getroffen wird. Nur im Falle eines erfolglosen Engagements wird ein Unternehmen für die Aufnahme in die Ausschlussliste in Betracht gezogen.

SIX
Pfingstweidstrasse 110
8005 Zurich
Switzerland

T +41 58 399 2111

© SIX 04.2025

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben erfolgen ohne Gewähr, verpflichten die SIX Group AG bzw. die mit der SIX Group AG verbundenen Gesellschaften (nachfolgend SIX Group AG) in keiner Weise und können jederzeit und ohne weitere Ankündigung durch die SIX Group AG geändert werden. Für allfällige in diesem Dokument enthaltene Fehler wird jegliche Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Die SIX Group AG ist in keiner Weise verpflichtet, auf solche Fehler aufmerksam zu machen. Technische Dokumentationen sollen nur zusammen mit der jeweils gültigen Softwareversion verwendet werden und dürfen nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt und kopiert werden. Jede in den technischen Dokumentationen beschriebene Software wird auf Basis eines Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt und darf nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen benützt oder kopiert werden.

© Copyright SIX Group AG, 2025. Alle Rechte vorbehalten. Alle Handelsmarken beachtet.